



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Fachbeitrag Wald

Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung

DE 2546-301

„Schlavenkensee“

Forstamt Lüttenhagen

Zustandsüberwachung 2026



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Impressum

Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Tel.: 0385/67000
<http://www.wald-mv.de>
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

Auftragnehmer:

Atalay Consult

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Matthias Poeszus)
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022 unter
Beteiligung der Europäischen Union und des
Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt, erarbeitet und
veröffentlicht. Web: www.europa-mv.de



Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung und Zusammenfassung	6
0.1 Einleitung	6
0.2 Zusammenfassung	7
I. Teil Grundlagen	9
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	9
I.1.1 Grundlagen	9
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	12
I.1.3 Schutzgebiete	12
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	17
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	17
I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	18
I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen	18
I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen	20
I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
I.3.2. Bewertungseinheiten	20
I.3.3. WLRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald	21
I.3.4. WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald	27
I.3.5. WLRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwald	37
I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	39
I.4.1 Defizitanalyse	39
I.4.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	40
II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen	41
II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	41
II.1.1 WLRT 9110 – Waldmeister-Buchenwald	42
II.1.2 WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald	44
II.1.3 WLRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwald	48
II.1.4 LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	49
II.1.5 LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen	50
II.1.6 LRT 3160 – Dystrophe Seen	51
II.1.7 LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	52
II.1.8 Eremit	53
II.1.9 Kammmolch	55
II.1.10 Rotbauchunke	56
II.1.11 Großes Mausohr	58
II.1.12 Mopsfledermaus	62
II.1.13 Mittelspecht	63
II.1.14 Rotmilan	64
II.1.15 Schreiadler	64
II.1.16 Schwarzmilan	65
II.1.17 Schwarzspecht	66
II.1.18 Schwarzstorch	66
II.1.19 Zwergschnäpper	67

II.2 Verkehrssicherung	69
II.3 Quellenverzeichnis	70
III Anhang	71
III.1 Maßnahmenplanung	71
III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	71
III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen	82
III.2 Kartendarstellung	85
III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	7
Tabelle 2: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).	7
Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand	9
Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	11
Tabelle 6: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	12
Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2547-471	13
Tabelle 8: Übersicht über nationale Schutzgebiete	15
Tabelle 9: Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz	17
Tabelle 10: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).	17
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	18
Tabelle 12: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" der Waldlebensraumtypen im Gebiet	19
Tabelle 13: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_001	24
Tabelle 14: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_002	26
Tabelle 15: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9110	27
Tabelle 16: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_001	31
Tabelle 17: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_002	35
Tabelle 18: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	36
Tabelle 19: Auswertung Schlucht- und Hangmischwald 9180* BE 3_001	38
Tabelle 20: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	40
Tabelle 21: Übersicht über die Erhaltungsziele der WLRT nach Anhang I FFH-RL	41
Tabelle 22: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9110	42
Tabelle 23: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9130	45
Tabelle 24: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9180*	48
Tabelle 25: Schutzmaßnahmen im LRT 3140	49
Tabelle 26: Schutzmaßnahmen im LRT 3150	50
Tabelle 27: Schutzmaßnahmen im LRT 3160	51
Tabelle 28: Schutzmaßnahmen im LRT 7140	52
Tabelle 29: Schutzmaßnahmen für den Eremiten (EU-Code 1084*)	54
Tabelle 30: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Kammmolch	56
Tabelle 31: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Rotbauchunke	57
Tabelle 32: Bewertungsschema für das Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	59
Tabelle 33: Bewertung des Erhaltungszustandes Großes Mausohr 1324	61
Tabelle 34: Schutzmaßnahmen für das Große Mausohr	61
Tabelle 35: Schutzmaßnahmen für die Mopsfledermaus (EU-Code 1308)	62

Tabelle 36:Zusammenstellung der Maßnahmen für die Vogelarten	68
Tabelle 37: Verkehrssicherung im GGB DE 2546-301	69
Tabelle 38: Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Verkehrssicherung für die Waldlebensraumtypen und Arten	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Naturschutzgebietes (beige)	15
Abbildung 2: Bewertungseinheiten WLRT 9110, 9130	21
Abbildung 3: WLRT 9110 BE 3_001 Jagdhabitat Großes Mausohr	23
Abbildung 4: WLRT 9110 BE 3_002 Ökokontofläche	26
Abbildung 5: WLRT 9110 BE 3_002 Jagdhabitat Großes Mausohr	26
Abbildung 6: WLRT 9130 BE 3_001 Jagdhabitate Großes Mausohr	30
Abbildung 7: WLRT 9130 BE 3_001 Habitatverlust für das Große Mausohr	30
Abbildung 8: WLRT 9130 BE 3_001 Schältschäden, starke Auflichtung mit Verbiss und Vergrasung	30
Abbildung 9: WLRT 9130 BE 3_002 mögliche Jagdhabitate Großes Mausohr	34
Abbildung 10: WLRT 9130 BE 3_002 links Schältschäden, rechts Totholz im Soll	34
Abbildung 11: WLRT 9180 BE 3_001 Ansichten	38
Abbildung 12: Lage der Habitate des Eremiten	54
Abbildung 13: Lage der Habitate des Kammmolches	56
Abbildung 14: Lage der Habitate der Rotbauchunke	58
Abbildung 15: Lage der Habitate des Großen Mausohrs 2025 (grün – Potentialfläche, schwarz kariert – Habitatfläche)	60

0. Einleitung und Zusammenfassung

0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2546-301 „Schlavenkensee“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das GGB als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgten im Jahre 2011 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2019 abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im GGB
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ erstellt.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 797 ha.

Die Gesamtwaldfläche des GGB beträgt 662,46 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 83%. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche umfasst 625,09 ha (inklusive Blößen und nicht eingerichtete Flächen). Auf einer Fläche von 36,99 ha findet sich momentan Nichtholzboden und auf einer Fläche von 0,39 ha sonstige Betriebsfläche (ausschließlich im landeseigenen Wald).

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren

Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Fläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
06	Bredenfelde	797	662,46	83

Folgende WLRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden 2026 im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet.

Alle vorkommenden WLRT des Anhang I der FFH-RL im Gebiet sind generell zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ wurden auf einer Fläche von 258,73 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die drei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) und Schlucht- und Hangmischwald (EU-Code 9180*).

Tabelle 2: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).

EU-Code	WLRT	Erhaltungszustand 2011	Erhaltungszustand 2026
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo - Fagetum)	A	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwald	-	B

WLRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Der WLRT 9110 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in zwei Bewertungseinheiten vor. Er wurde auf 16,60 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 2,5% an der gesamten Waldfläche im GGB. Der Lebensraumtyp hat sich, seit der Erstkartierung 2011, von einem „guten“ Erhaltungszustand (B) in einen „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) entwickelt. Die Gesamtfläche des WLRT 9110 hat sich im Vergleich zur Erfassung im Jahr 2011 um 1,25 ha erhöht.

WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der WLRT 9130 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in zwei Bewertungseinheiten vor. Er wurde auf 241,21 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 36% an der gesamten Waldfläche im GGB. Der Lebensraumtyp befindet sich, wie bei der Erstkartierung 2011, in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A).

Die Gesamtfläche des WLRT 9130 hat sich im Vergleich zur Erfassung im Jahr 2011 um 32,98 ha erhöht.

WLRT 9180 – Schlucht- und Hangmischwald

Der WLRT 9180* wurde erstmalig ausgewiesen und befindet sich gemäß der räumlichen Lage in einer Bewertungseinheit.

Er hat eine Flächengröße von 0,92 ha und damit einen Anteil von ca. 0,1% an der gesamten Waldfläche. Der Lebensraumtyp befindet sich in einem „guten“ Erhaltungszustand (B).

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Bereits im Fachbeitrag Wald 2011 wurden die Lage und natürliche Ausstattungen des Gebietes ausführlich dargelegt. In diesem Bericht wird daher nur auf kurzfristig veränderliche Daten eingegangen.

Baumartenverteilung

In den Wäldern des GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ liegt der Schwerpunkt der Altersklassenverteilung in den mittelalten bis alten Waldbeständen mit einem Flächenanteil von ca. 49%. Waldbestände der Altersklasse I haben einen Anteil von ca. 9% (vornehmlich Wiederaufforstungen von Kalamitätsflächen), über 100jährige Bestände haben einen Anteil von ca. 41% an der gesamten Waldfläche. Bäume im Oberstand über 180 Jahre nehmen dabei 6% ein und werden ausschließlich durch Rotbuchen (99%) und Stieleichen (1%) repräsentiert. Blößen hatten zum Aufnahmezeitpunkt einen Anteil von 4,5% (vornehmlich Kalamitätsfläche GFI).

Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	625,08	100
Blöße	0	27,85	4,5
I	1-20	55,18	8,8
II	21 - 40	94,88	15,2
III	41 - 60	46,63	7,5
IV	61 - 80	48,87	7,8
V	81 - 100	93,91	15,0
VI	101 - 120	64,85	10,4
VII	121 - 140	49,42	7,9
VIII	141 - 160	60,24	9,6
IX	161 - 180	44,99	7,2
X	> 180	38,27	6,1

Die Laubgehölze haben einen Flächenanteil von 87% und die Nadelgehölze von 13%, damit überwiegen in diesem GGB deutlich die Laubgehölze. Die standortheimischen Laubbaumarten haben mit 86% den höchsten Anteil in diesem Gebiet, die prägenden Laubholzarten sind die Rotbuche mit 44% und die Stieleiche mit 22%. Größere Flächenumfänge weisen noch die Traubeneiche (6%) und die Hainbuche (4%) auf.

Standortsfremde Laubgehölze haben mit 1% Flächenanteil einen sehr geringen Umfang. Die Pappeln, die Roteichen und die Weißerlen sind dort die Baumarten mit den höchsten Anteilen. Die Nadelgehölze haben mit 13% einen mäßigen Umfang. Die Standortsheimische Kiefer kommt hier auf ca. 6% vor. Standortsfremde Nadelgehölze haben mit 7% einen recht geringen Anteil. Die Europäische sowie Japanische Lärche und die Grüne Douglasie sind dort die dominierenden Baumarten. Insgesamt kommen hier im Oberstand 7 verschiedene standortsfremde Nadelbaumarten vor. In der Verjüngung oder im Unterstand spielen sie eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		597,24	100
Laubgehölze		520,7	87
Standortheimische Laubgehölze		512,62	86
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	263,29	44,1
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	131,74	22,1
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	TEI	35,77	6,0
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	HBU	21,33	3,6
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	16,3	2,7
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	14,7	2,5
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BAH	16,69	2,8
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	WLI	4,86	0,8
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	SAH	1,85	0,3
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	2,03	0,3
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	VKB	1,7	0,3
sonstiges Weichlaubholz	WLS	1,22	0,2
Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	EB	0,77	0,1
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	SWE	0,2	< 0,1
Aspe (<i>Populus tremula</i>)	AS	0,17	< 0,1
Standortfremde Laubgehölze		8,08	1
Sonstige Pappeln (<i>Populus spec.</i>)	PAS	3,25	0,5
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	REI	2,65	0,4
Weißerle (<i>Alnus incana</i>)	WER	1,57	0,3
Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>)	EK	0,61	0,1
Nadelgehölze		76,55	13
Standortheimische Nadelgehölze		33,18	6
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	33,18	5,6
Standortfremde Nadelgehölze		43,37	7
Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	ELA	15,76	2,6
Grüne Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)	GDG	14,65	2,5

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	GFI	8,22	1,4
Küstentanne (<i>Abies grandis</i>)	KTA	3,58	0,6
Japanische Lärche (<i>Larix kaempferi</i>)	JLA	0,93	0,2
Weymouthskiefer (<i>Pinus strobus</i>)	WKI	0,11	0,0
Sonstige Lebensbäume	LBS	0,12	0,0
Gesamt		597,24	100

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
kräftige nasse Sümpfe	OK1	3,21	0,5
kräftige Sümpfe	OK2	9,33	1,4
kräftige Brücher	OK3	9,05	1,4
□ Organische Nassstandorte		21,59	3
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK1	2,08	0,3
□ Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		2,08	0,3
reiche wechsellasse Standorte	R1w	57,67	8,7
kräftige wechselfrische Standorte	K 1w	113,91	17,2
□ Standorte mit Wechselfeuchte		171,58	26
kräftige überflutungssumpfige Standorte	ÜK0	2,83	0,4
□ Überflutungsstandorte		2,83	0,4
reiche mittelfrische Standorte	R2	118,73	17,9
kräftige mittelfrische Standorte	K2	247,90	37,4
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M2	80,53	12,2
mäßige trockene Standorte	M3	1,30	0,2
□ Unvernässte Standorte		448,46	68
nicht kartiert		0,96	0,1
Sonderstandorte		14,95	2,3
		15,91	2
Gesamtsumme		662,46	100

Die Waldgebiete bestehen aus überwiegend unvernässten Standorten (ca. 68%). Vernässte Standorte sind auf ca. 30% der Fläche zu finden. Es überwiegt mit 85% Flächenanteil eine kräftige bis reiche Nährkraftausstattung. Moorstandorte umfassen 3% der Fläche und kommen in Bachtalniederungen, abflusslosen Senken, holozänen Moorbildungen und verlandeten Wasserlöchern (Sölle) vor. Ziemlich arme Böden oder arme Böden kommen in diesem GGB nicht vor.

I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Lüttenhagen zugeordnet. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern.

Tabelle 6: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	49,8
Kommunalwald	0,2
Privater Gemeinschaftswald	21,5
Privatwald	28,4
Kirchenwald	0,2

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern (2001/2022)
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald (2001)
- Leitlinien Dauerwald (2022)

I.1.3 Schutzgebiete

I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“.

Gemäß § 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung liegt der Schutzzweck des Gebietes im Schutz der für das Gebiet maßgeblichen wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Es handelt sich dabei im Wald um die in Tab. 7 aufgeführten Arten und Lebensräume (gemäß Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung).

Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2547-471

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	Grus grus	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie
		angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Rotmilan	Milvus milvus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schreiadler	Aquila pomarina	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Schwarz- milan	Milvus migrans	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
		mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und	
		mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarz- specht	Dryocopus martius	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarz- storch	Ciconia nigra	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
		mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie	
		mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
		mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	
Zwerg- schnäpper	Ficedula parva	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

1.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil folgender nationaler Schutzgebiete:

Tabelle 8: Übersicht über nationale Schutzgebiete

Schutzgebiet	Name	Gesamtfläche (ha)	Fläche im FFH-Gebiet (ha)
Naturschutzgebiet	Schlavenkensee	797	536
Landschaftsschutzgebiet	Feldberger Seenlandschaft	33.379	757
Naturpark	Feldberger Seenlandschaft	36.000	767

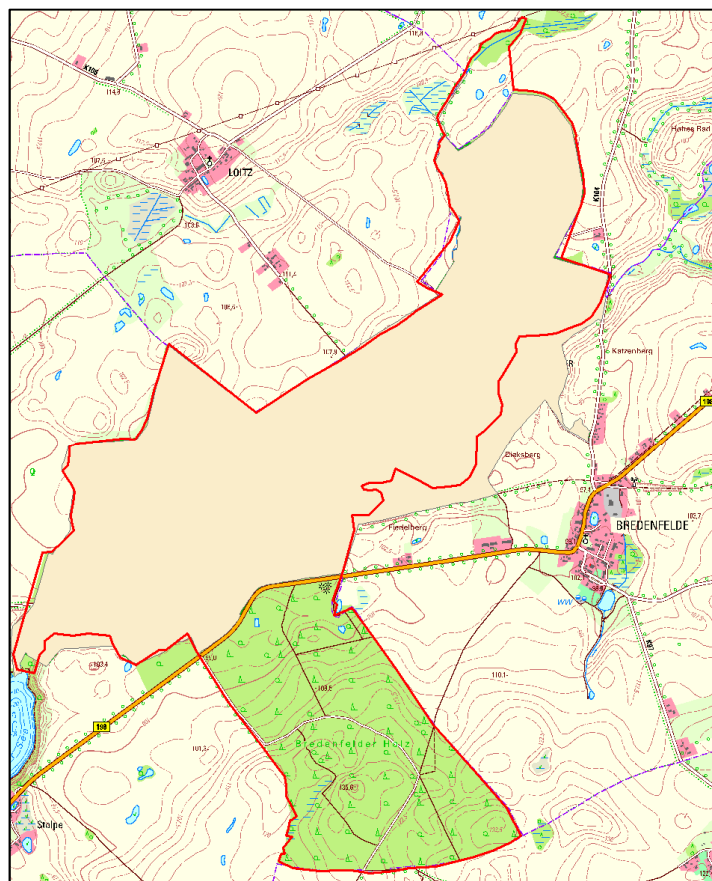


Abbildung 1: Lage des Naturschutzgebietes (beige)

Für das Naturschutzgebiet gibt es seit 1993 lediglich eine einstweilige Sicherung.

§ 2*

Geltungsbereich und Schutzzweck

10. Das Gebiet "Schlavenkensee" ist etwa 610 ha groß. Es liegt in den Landkreisen Strasburg und Neustrelitz, Gemarkungen Stolpe, Quadenschönfeld, Bredenfelde. Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines landschaftlich außerordentlich reizvollen Gebietes, das durch großflächige Laubwälder in naturnaher Ausprägung, Wasserflächen und natürliches Grünland charakterisiert wird. Diese unterschiedlichen Lebensräume sind Regenerations- und Wiederausbreitungszentrum sowie Rückzugsgebiet einer großen Anzahl besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3*

Verbote

1) In den Gebieten sind alle Veränderungen verboten, soweit diese zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der gesicherten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

"Schlavenkensee"

a) zu angeln;

b) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten jeder Art zu befahren

§ 4*

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben die bisherigen ausgeübten rechtmäßigen Bodennutzungen, insbesondere:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen in dem bisherigen Umfang;

I.1.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope (§20-Biotope)

In nachfolgender Tabelle werden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet. In den meisten Fällen unterliegen die LRT unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz. Ausnahme hiervon stellen die LRT 9110, 9130 dar.

Tabelle 9: Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz

EU-Code	Lebensraumtyp	Gesetzlich geschütztes Biotop nach §20 NatSchAG-MV	Gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo - Fagetum)	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwald	-	Schluchtwälder

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 10 sind die im Fachbeitrag-Wald (2011) ermittelten Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt.

Tabelle 10: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).

EU-Code	WLRT	Flächen- größe 2011 (ha)- Gesamt- gebiet	Erhaltungs- zustand 2011 – Gesamt- gebiet	Flächen- größe 2026 (ha)	Erhaltungs- zustand 2026
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	15,34	B	16,60	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo - Fagetum)	208,23	A	241,21	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwald	-	-	0,92	B
Summe Flächengröße		223,57		258,73	

I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der GGB, ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer WLRT	Sehr hoher Flächen-anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9110	-	-	
9130	-	-	
9180*	x	-	

* Die Angaben stammen aus dem Nationalen Bericht 2019 (BfN).

I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen

Die maßgeblichen Bestandteile für das GGB sind in der **Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V)** aufgeführt. Alle standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche

Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der WLRT sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 12: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" der Waldlebensraumtypen im Gebiet

Lebensraumtyp	EU-Code	lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensauren (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen)
		struktureiche Bestände
		unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im GGB
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar
Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	9130	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander)
		struktureiche Bestände
		unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im GGB
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar
Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	9180*	edellaubholzreiche Mischwälder auf Standorten steiler Hänge (Durchbruchstäler von Bächen und Flüssen der Endmoräne, in Übergängen von Hochflächen der kuppigen Grundmoräne und der Endmoräne zu ebenen Moränenflächen sowie zum Sander, zu Seen steil abfallende Hänge und Erosionsrinnen an Beckenrändern)
		struktureiche Bestände
		hinreichend hoher Anteil an mehrschichtigen Beständen
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen

I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Geländekartierungen der Wald-Lebensraumtypen (WLRT) erfolgten von Juli 2022 bis März 2023 durch die Atalay Consult. Nachkartierungen erfolgten im Juli 2024.

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ wurden auf einer Fläche von 258,73 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die drei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) und Schlucht- und Hangmischwald (EU-Code 9180*).

I.3.2. Bewertungseinheiten

Bewertungseinheiten bestehen aus den Flächen eines Wald-LRT in einem GGB. Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen/anthropogenen Landschaftsstrukturen und Verwaltungseinheiten. Für die WLRT 9110, 9130, 9160, 9180* und 9190 ist festgelegt, dass zusätzlich die WLRT-Fläche pro Bewertungseinheit 250ha nicht überschreiten darf.

Für die WLRT 91D0* und 91E0* sind Bewertungseinheiten nach hydrologischen Gegebenheiten abzugrenzen. D. h. Waldflächen sind nur zusammenzufassen, wenn sie auch hydrologisch eine Einheit bilden und weniger als 100 m auseinanderliegen.

Bei Vorhandensein eines Naturschutzgebietes (NSG) werden die NSG-Grenzen zu Grenzen von eigenständigen Bewertungseinheiten herangezogen.

Es werden demnach drei Kennzeichnungen für die Bewertungseinheiten vorgenommen (Kennzeichnung 1 = alle 91D0*, Kennzeichnung 2 = alle 91E0*, Kennzeichnung 3 = alle anderen WLRT).

- Im GGB 2546-301 wurden 2 Bewertungseinheiten bei den Buchenlebensraumtypen 9110 und 9130 ausgewiesen. Bei der Erstkartierung 2011 wurden 12 Bewertungseinheiten gebildet, die nicht den heutigen Ausweisungskriterien entsprechen. Es wurde daher eine neue Einteilung der Bewertungseinheiten vorgenommen und nur noch zwei Bewertungseinheiten ausgewiesen. Seit dem Jahr 2022 werden in einem GGB liegende Naturschutzgebiete (NSG) als eigene Bewertungseinheit ausgewiesen. Das NSG „Schlavenkensee“ entspricht jetzt der Bewertungseinheit (3_002).
- Der WLRT 9180* wurde aufgrund der örtlichen, wie auch standörtlichen Lage in einer Bewertungseinheit ausgewiesen.

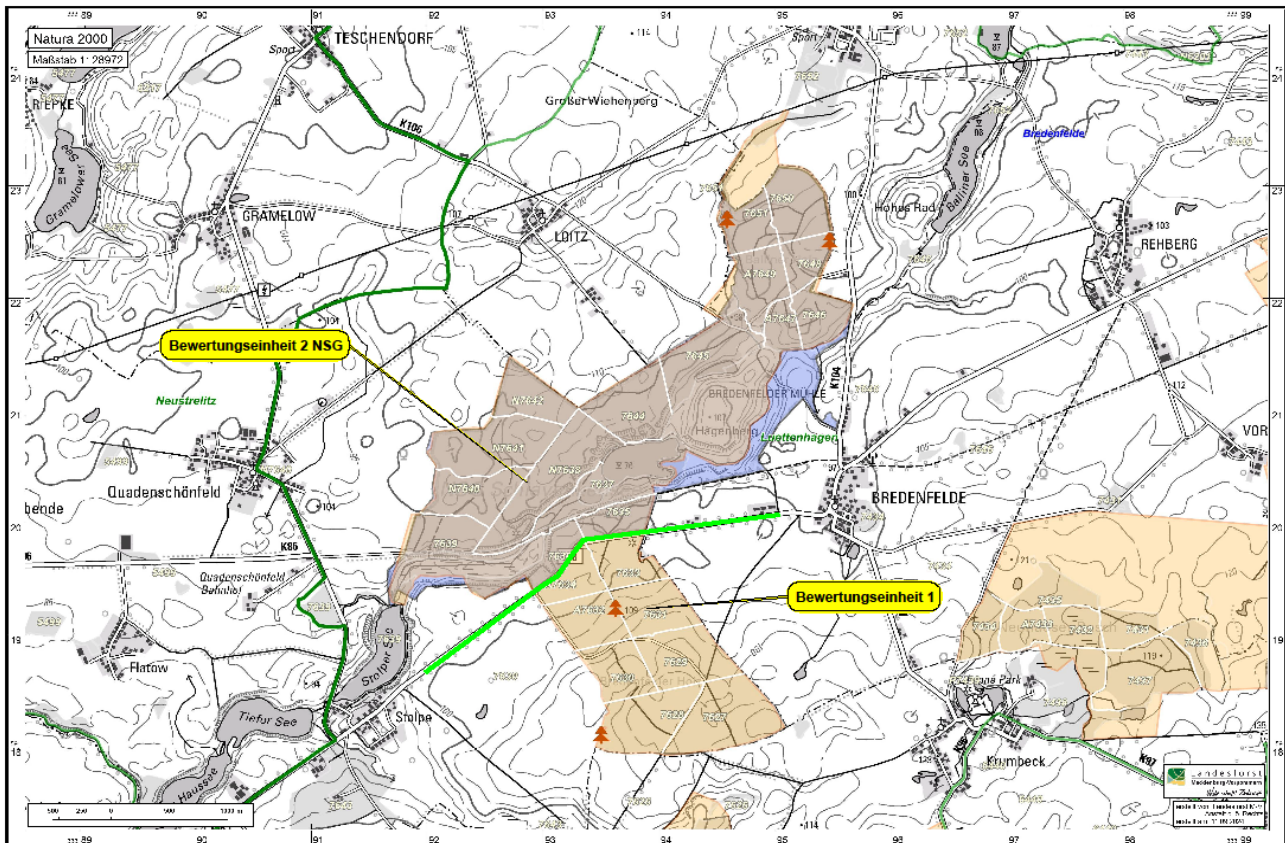


Abbildung 2: Bewertungseinheiten WLRT 9110, 9130

I.3.3. WLRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Der Lebensraumtyp hat sich, seit der Erstkartierung 2011, von einem „guten“ Erhaltungszustand (B) in einen „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) entwickelt.

Der WLRT 9110 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in zwei Bewertungseinheiten vor. Bei der Erstkartierung 2011 wurden 12 Bewertungseinheiten gebildet, die nicht den heutigen Ausweisungskriterien entsprechen (siehe Erläuterung *Kapitel I.3.2. Bewertungseinheiten*). Der Lebensraumtyp wurde auf 16,60 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 2,5% an der gesamten Waldfläche im GGB. Die Flächen verteilen sich mosaikartig über beide Bewertungseinheiten, wobei eine Konzentration größerer Flächenanteile im Nordosten und Süden des GGB vorhanden ist. Das Gelände des GGB ist im nordöstlichen Teilgebiet geprägt durch eine kuppige bis hügelige und im südlichen Teilgebiet durch eine flache bis wellige Grundmoränenlandschaft. Die Bewertungseinheit 2 verfügt dabei über Teilflächen die sich in teils steiler Hanglage an Seerändern oder Niederungen befinden. Alle Bewertungseinheiten verfügen über eingelagerte Senken mit Söllen und Mooren. Die Bewertungseinheiten befinden sich komplett im Vogelschutzgebiet DE 2547-471 "Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands". Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-

Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge (Minstdurchmesser >30cm) von mind. 20m³ /ha vorhanden sein (für den Landeswald bindend).

Die Gesamtfläche des WLRT 9110 hat sich im Vergleich zur Erfassung im Jahr 2011 um 1,25 ha erhöht.

Bewertungseinheit 1 WLRT 9110 (3_001)

Die Bewertungseinheit befindet sich in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Der WLRT 9110 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 4,54 ha vor. Sie ist in Teilen identisch mit den 2011 gebildeten Bewertungseinheiten 3_009 und 3_012. Die Bewertungseinheit befindet sich südöstlich der Bundesstraße 198 in inselartiger Lage umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerland. Aufgrund dieser Lage wird die Bewertungseinheit nur in geringem Maße durch Erholungssuchende genutzt. Ein Hauptteil dieser Erholungsnutzung findet in den Sommermonaten und auf den Hauptwegen statt. Störungen (auf den WLRT bezogen, nicht auf die geschützten Tierarten) durch diese Nutzungen konnten nur vereinzelt, in Form von kleineren Vermüllungen (Restmüll, Fäkalien) im Umfeld der B 198 vorgefunden werden. Die WLRT Flächen befinden sich zu 68% im Besitz der Landesforstanstalt. Es kam zu einem Flächenzuwachs von 1,65 ha und zu einem Verlust von 1,74 ha in dieser Bewertungseinheit.

Habitatstrukturen

Der Anteil der Reifephase wurde mit einem Flächenanteil von ca. 26% in einem „guten“ Erhaltungszustand (B) vorgefunden, die Überlappungsphase befindet sich mit einem Anteil von ca. 23% ebenso in einem „guten“ Erhaltungszustand (B). Mittelfristig und auch langfristig werden keine der lebensraumtypischen Baumarten im Unterstand die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten können. Damit ist eine Aufwertung des Kriteriums „Habitatstrukturen“ in einen „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) nur über einen längeren Zeitpunkt erreichbar. In den nächsten 10 Jahren werden keine Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen können, erst in 75 Jahren werden wieder Rotbuchen das Alter von 120 Jahren erreichen. In Anbetracht jetzt schon vorhandener Dürreschäden sowie des sehr geringen SG von 0,5 in dem einzigen Rotbuchenbestand älter 120 Jahre (3_6_7629_a_5_1), muss auf weitere Eingriffe in diesen verzichtet werden. Bei weiterer Absenkung des Oberstandes und den damit verbundenen Verlust der Reife- sowie Überlappungsphase, würde das zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes der Bewertungseinheit führen. Für alle anderen Bestände wird eine dauerwaldartige Bewirtschaftung empfohlen und ist im Landeswald verpflichtend anzuwenden. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Dabei ist, dass Belassen größerer

verjüngungsfreier Teilareale (SG >0,8 ab BHD 20cm) als potentielle Jagdhabitats für die Fledermausart „Großes Mausohr“ zu beachten.

Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist in einem „guten“ Erhaltungszustand. Biotopbäume haben mit 5,1 Stck/ha knapp eine gute Ausprägung (>6 Stck/ha wären notwendig für einen sehr guten Zustand). Totholz ist (nur einmal stehend vorhanden) mit 0,2 Stck/ha in einem ungünstigen Zustand (>3 Stck/ha wären notwendig) und muss deutlich erhöht werden, um den Grundsatz der Erhaltung der Artenvielfalt eines GGB gerecht zu werden. Noch vorhandene Habitatbaumgruppen, in bereits stark aufgelichteten Beständen müssen erhalten bleiben (Mopsfledermaus, Schwarzspecht, siehe Maßnahmenplanung).

Arteninventar

Die Bestände bestehen im Oberstand hauptsächlich aus Rotbuchen-Hainbuchenmischwäldern (ca. 98%). Störzeiger wurden nicht gefunden. In einem Bestand (3_6_7629_a_5_1) befindet sich eine oder mehrere Höhlen des Schwarzspechtes, welche nicht gestört oder zerstört werden dürfen (siehe Maßnahmenplanung).

Beeinträchtigungen

In den letzten Trockenjahren ist es in einigen Beständen teilweise zu Dürreschäden gekommen (10% – 30% des Oberstandes). Ein Management zum Wasserrückhalt im Wald, der auch dem Schutz von Kleingewässern dient, wird empfohlen. Es wurden keine weiteren Schäden festgestellt. Das Foto wurde im Juli 2024 erstellt.



Abbildung 3: WLRT 9110 BE 3_001 Jagdhabitat Großes Mausohr

Tabelle 13: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_001

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_001	3_6_7627_c_4_1	0,21	Bestandesanpassung	3_6_7627_c_1_1	1,30	Anpassung Standortskarte
3_001	3_6_7627_d_0_2	0,21	Bestandesanpassung	3_6_7627_e_0_1	0,11	Anpassung Standortskarte
3_001	3_6_7627_d_0_3	0,20	Bestandesanpassung	3_6_7629_a_5_1	0,24	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7627_e_0_2	0,10	Bestandesanpassung			
3_001	3_6_7629_a_5_2	0,39	Neue Arbeitsanweisung			
3_001	3_6_7629_a_9_1	0,10	WLRT 9130			
3_001	3_6_7629_x_3_1	0,15	GIS Anpassung			
3_001	3_6_7634_a_2_1	0,13	Fehler Ersterfassung			
3_001		0,07	WLRT 9130			
3_001		0,18	GIS Anpassung			
Gesamt		1,74			1,65	

Bewertungseinheit 2 WLRT 9110 (3_002, NSG „Schlavenkensee“)

Die Bewertungseinheit befindet sich in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Der WLRT 9110 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 12,06 ha vor. Sie ist in Teilen identisch mit den 2011 gebildeten Bewertungseinheiten 3_002, 3_003 und 3_004. Die Bewertungseinheit befindet sich nördlich der Bundesstraße 198 (vollständig im NSG „Schlavenkensee“), in inselartiger Lage umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerland sowie kleinerer Flächenanteile von extensiv genutztem Grünland. Die WLRT 9110 Flächen befinden sich ausschließlich nördlich des Eisenbahnweges, des „Schlavenkensee“ und nördlich der „Bredenfelder Mühle“. Aufgrund dieser Lage werden die Flächen dieser Bewertungseinheit nur in geringem Maße durch Erholungssuchende genutzt. Ein Hauptteil dieser Erholungsnutzung findet in den Sommermonaten und in den Herbstmonaten (Pilzsucher) statt. Störungen (auf den WLRT bezogen, nicht auf die geschützten Tierarten) durch diese Nutzungen konnten nur vereinzelt, in Form von kleineren Vermüllungen (Restmüll, Fäkalien) vorgefunden werden. 58% der WLRT Flächen befinden sich in privatem Besitz, 29% davon sind aus der Nutzung genommen worden (Ökokontoflächen). Es kam zu einem Flächenzuwachs von 4,09 ha und zu einem Verlust von 2,83 ha in dieser Bewertungseinheit.

Habitatstrukturen

Der Anteil der Reifephase wurde mit einem Flächenanteil von ca. 22% in einem „guten“ Erhaltungszustand (B) vorgefunden, eine Überlappungsphase ist nicht vorhanden und damit in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig und auch langfristig werden keine der lebensraumtypischen Baumarten im Unterstand die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten

können. Damit ist eine Aufwertung des Kriteriums „Habitatstrukturen“ in einen „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) nur über einen längeren Zeitpunkt erreichbar. Weiterhin werden in den nächsten 10 Jahren nur 6% der Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen können, daher sollte vorerst auf Eingriffe in Rotbuchenoberstände über 120 Jahre verzichtet werden (siehe Artenschutz). In den nicht nutzungsfreien Teilgebieten wird eine dauerwaldartige Bewirtschaftung für alle Buchenbestände empfohlen und ist im Landeswald verpflichtend anzuwenden. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten, die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Dabei ist das Belassen größerer verjüngungsfreier Teilareale (SG >0,8 ab BHD 20cm) als potentielle Jagdhabitats für die Fledermausart „Großes Mausohr“ zu beachten.

Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand. Biotopbäume haben mit 9,8 Stck/ha eine sehr gute Ausprägung (>6 Stck/ha wären notwendig für einen sehr guten Zustand). Totholz ist mit 1,6 Stck/ha in einem ungünstigen Zustand (>3 Stck/ha wären notwendig) und muss deutlich erhöht werden, um den Grundsatz der Erhaltung der Artenvielfalt eines GGB gerecht zu werden. Noch vorhandene Habitatbaumgruppen in bereits aufgelichteten Beständen müssen erhalten bleiben (Mopsfledermaus, Schwarzspecht, siehe Maßnahmenplanung).

Arteninventar

Die Bestände bestehen im Oberstand hauptsächlich aus Rotbuchen-Hainbuchen-Stieleichenmischwäldern (ca. 91%, sonstige TEI), mit einem mäßigen Anteil an eingemischten Nadelholz (ca.7%) und anderen nichtlebensraumtypischen Laubbaumarten. Die Bewertungseinheit verfügt über einen sehr geringen Anteil (ca. 1%) an lebensraumtypischer Naturverjüngung aus Rotbuche im Unterstand. Störzeiger wurden keine auf den Flächen gefunden. In einem Bestand befindet sich ein Höhlenzentrum des Schwarzspechtes, welches nicht gestört oder zerstört werden darf (derzeit Ökokontofläche, siehe Maßnahmenplanung).

Beeinträchtigungen

In den letzten Trockenjahren ist es in einigen Beständen teilweise zu Dürreschäden gekommen (10% – 30% des Oberstandes). Ein Management zum Wasserrückhalt im Wald, der auch dem Schutz von Kleingewässern dient, wird empfohlen. Es wurden keine weiteren Schäden festgestellt. Die Fotos wurden im Juli 2024 erstellt.



Abbildung 4: WLRT 9110 BE 3_002
Ökokontofläche



Abbildung 5: WLRT 9110 BE 3_002 Jagdhabitat
Großes Mausohr

Tabelle 14: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_002

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_002	3_6_7640_f_0_1	0,52	Bestandesanpassung	3_6_7640_h_0_1	0,46	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_x_10_1	0,12	LRT 3150	3_6_7640_i_0_1	0,42	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_x_64_1	0,22	LRT 3150	3_6_7640_p_1_1	0,88	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7644_x_8_1	0,20	LRT 3150	3_6_7644_b_3_2	0,57	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7648_a_1_2	0,36	Neue Arbeitsanweisung	3_6_7648_a_1_1	1,37	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7648_a_4_1	0,28	Bestandesanpassung		0,39	GIS Anpassung
3_002	3_6_7648_b_0_1	0,16	Bestandesanpassung			
3_002		0,97	GIS Anpassung			
Gesamt		2,83			4,09	

Tabelle 15: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9110

Kenn-BE:	3_001	4,54	3_002	12,06	16,60 ha
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Gesamt
Reifephase	36%	B	22%	C	A
Überlappungsphase	23%		0%		
Altholzinseln	0,0%		0,0%		
Totholz	0,2 Stck/ha	B	1,7 Stck/ha	A	
Altbäume	5,1 Stck/ha		10 Stck/ha		
Biotopbäume					
Habitatstrukturen		B		B	
Haupt- u. Nebenbaumarten	98%	A	91%	A	
Störzeiger	-		-		
Pflanzen- u. Tierarten	-		-		
Arteninventar		A		A	
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	keine	A	keine	A	
Bodenbearbeitung	keine	A	keine	A	
Schäden Waldvegetation	keine	A	keine	A	
Beeinträchtigungen		A		A	
Gesamtbewertung		A		A	

I.3.4. WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der Lebensraumtyp befindet sich, wie bei der Erstkartierung 2011, in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Der WLRT 9130 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in zwei Bewertungseinheiten vor. Bei der Erstkartierung 2011 wurden 12 Bewertungseinheiten gebildet, die nicht den heutigen Ausweiskriterien entsprechen (siehe Erläuterung *Kapitel I.3.2. Bewertungseinheiten*). Der Lebensraumtyp wurde auf 241,21 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 36% an der gesamten Waldfläche im GGB. Die Flächen verteilen sich mosaikartig bis flächig über beide Bewertungseinheiten, wobei eine geringe Konzentration im Norden und Nordosten des GGB zu verzeichnen ist. Das Gelände des GGB ist im nördlichen Teilgebiet geprägt durch eine kuppige bis hügelige und im südlichen Teilgebiet durch eine flache bis wellige Grundmoränenlandschaft. Die Bewertungseinheit 2 verfügt dabei über Teilflächen die sich in teils steiler Hanglage an Seerändern oder Niederungen befinden. Alle

Bewertungseinheiten verfügen über eingelagerte Senken mit Söllen und Mooren. Große Flächenanteile (ca. 24%) des WLRT 9130 sind temporär oder auch zeitlich unbefristet aus der Nutzung genommen worden (AHI, Ökokontoflächen und Nutzungsfreie Wälder LUNG). Davon befinden sich weniger als 1% der Flächen in der Bewertungseinheit 1. Die Bewertungseinheiten befinden sich komplett im Vogelschutzgebiet DE 2547-471 "Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands". Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge (Mindestdurchmesser >30cm) von mind. 20m³ /ha vorhanden sein (für den Landeswald bindend).

Die Gesamtfläche des WLRT 9130 hat sich im Vergleich zur Erfassung im Jahr 2011 um 32,98 ha erhöht.

Bewertungseinheit 1 WLRT 9130 (3 001)

Die Bewertungseinheit befindet sich in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Der WLRT 9130 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 90,76 ha vor und befindet sich zu ca. 80% im Besitz des Landes. Sie ist in Teilen identisch mit den 2011 gebildeten Bewertungseinheiten 3_007 – 3-012. Die Bewertungseinheit befindet sich südöstlich der Bundesstraße 198 in inselartiger Lage umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerland. Aufgrund dieser Lage wird die Bewertungseinheit nur in geringem Maße durch Erholungssuchende genutzt. Ein Hauptteil dieser Erholungsnutzung findet in den Sommermonaten und Herbstmonaten (Pilzsucher) zumeist auf den Hauptwegen statt. Störungen (auf den WLRT bezogen, nicht auf die geschützten Tierarten) durch diese Nutzungen konnten nur vereinzelt, in Form von kleineren Vermüllungen (Restmüll, Taschentüchern und anderen menschlichen Hinterlassenschaften) im Umfeld der B 198 vorgefunden werden. Sie verfügt über eine geringe naturschutzfachliche Strukturvielfalt, mit Ausnahmen weniger Flächenteile. Größere Buchenwaldkomplexe wurden in den vergangenen Jahrzehnten im Großschirmschlagverfahren bewirtschaftet und stehen derzeit nicht mehr als Jagdhabitate für das Große Mausohr zur Verfügung (BHD RBU OB < 20cm). Es kam zu einem Flächenzuwachs von 16,38 ha und zu einem Verlust von 6,09 ha in dieser Bewertungseinheit.

Habitatstrukturen

Der Anteil der Reifephase wurde mit einem Flächenanteil von ca. 23% in einem „guten“ Erhaltungszustand (B) vorgefunden, die Überlappungsphase befindet sich mit einem Anteil von ca. 38% in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig werden keine der lebensraumtypischen Baumarten im Unterstand die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten können. Damit ist eine Aufwertung dieser Kriterien der „Habitatstrukturen“ in einen „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) nur über einen längeren Zeitpunkt erreichbar. In den nächsten 10 Jahren werden keine Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen können, erst in 22 Jahren werden wieder Rotbuchen das Alter von 120 Jahren erreichen können, deshalb sollte auf zu

starke Eingriffe in Rotbuchenoberstände über 120 Jahre verzichtet werden (siehe Artenschutz, Dürreschäden). Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Eine dauerwaldartige Bewirtschaftung wird für alle Buchenbestände empfohlen und ist im Landeswald verpflichtend anzuwenden. Dabei ist das Belassen größerer verjüngungsfreier Teilareale (SG >0,8 ab BHD 20cm) als potentielle Jagdhabitate für die Fledermausart „Großes Mausohr“ zu beachten. Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Biotopbäume haben mit 10,8 Stck/ha eine sehr gute Ausprägung (>6 Stck/ha wären notwendig für einen sehr guten Zustand). Totholz, überwiegend stehend vorhanden, ist mit 2,2 Stck/ha in einem ungünstigen Zustand (>3 Stck/ha wären notwendig) und muss deutlich erhöht werden, um den Grundsatz der Erhaltung der Artenvielfalt eines GGB gerecht zu werden. Noch vorhandene Habitatbaumgruppen, in bereits stark aufgelichteten Beständen müssen erhalten bleiben (Mopsfledermaus, Schwarzspecht, siehe Maßnahmenplanung).

Arteninventar

Die Flächen bestehen im Oberstand aus Rotbuchen- Stieleichenmischbeständen (ca. 97%, sonstige BAH, HBU, WLI) mit einem geringen Anteil an eingemischtem Nadelholz (ca. 2%) und anderen nichtlebensraumtypischen Laubbaumarten. Die Bewertungseinheit verfügt über einen sehr guten Anteil (ca. 46%) an lebensraumtypischer Naturverjüngung aus Rotbuche im Unterstand. Störzeiger wurden auf ca. 5% der Flächen gefunden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die nitrophilen Arten Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) und um die eine Verdichtung anzeigenden Arten Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*).

In einem Bestand befindet sich ein oder mehrere Höhlenzentren des Schwarzspechtes und es konnten 5 einzelnstehende Bäume mit Schwarzspechthöhlen kartiert werden, welche nicht gestört oder zerstört werden dürfen (siehe Maßnahmenplanung).

Beeinträchtigungen

In den letzten Trockenjahren ist es in einigen Beständen (Feldrandlage, stark aufgelichtete Bestände) teilweise zu erheblichen Dürreschäden gekommen (10 – 30% des Oberstandes). Ein Großteil der vorhandenen Entwässerungsgräben ist noch intakt und entwässert das Gebiet in Teilen stark. Ein Management zum Wasserrückhalt im Wald, das auch dem Schutz von Kleingewässer dient, wird dringend empfohlen. Auf ca. 2% der Fläche wurde eine flächige Befahrung festgestellt. Die Rückegassen (hier teilweise nur im Abstand von 10 - 20 m) sollten in Zukunft nur noch einen Abstand von mindestens 40 m betragen, da eine Bodenverdichtung zu einer erheblichen Schädigung des Bodengefüges führen kann und somit zu einer Verschlechterung (eingeschränkter Wasserhaushalt, eingeschränkter verfügbarer Wurzelraum, Schädigung der Mykorrhiza) des Gebietes (Lehme) führen könnte.

Schäden an der Vegetation, wurden auf 15% der Fläche ermittelt, es handelte sich dabei um teils starken Verbiss (15 -30%) an der vorhandenen wie aufkommenden Verjüngung sowie um frische wie alte Schälsschäden an Ober- und Unterständen (10 -60%).

Die Fotos wurden im Juli 2024 erstellt.



**Abbildung 6: WLRT 9130 BE 3_001
Jagdhabitats Großes Mausohr**



**Abbildung 7: WLRT 9130 BE 3_001
Habitatverlust für das Große Mausohr**



Abbildung 8: WLRT 9130 BE 3_001 Schälsschäden, starke Auflichtung mit Verbiss und Vergrasung

Tabelle 16: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_001

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_001	3_6_7627_c_1_1	1,30	WLRT 9110	3_6_7627_a_7_1	5,04	Neuausweisung
3_001	3_6_7627_e_0_1	0,11	WLRT 9110	3_6_7627_a_8_1	0,13	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7628_a_1_1	0,63	Bestandesanpassung	3_6_7627_a_9_2	0,27	Neue Arbeitsanweisung
3_001	3_6_7628_g_0_2	0,12	Bestandesanpassung	3_6_7627_i_0_1	0,25	Neue Arbeitsanweisung
3_001	3_6_7628_x_2_1	0,12	LRT 7140	3_6_7627_k_0_1	0,26	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7628_x_3_1	0,18	LRT 3150	3_6_7628_a_1_2	0,25	Neue Arbeitsanweisung
3_001	3_6_7628_x_6_1	0,18	LRT 7140	3_6_7628_k_0_1	0,25	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7629_x_3_1	0,24	GIS - Anpassung	3_6_7629_a_4_1	1,01	Neue Arbeitsanweisung
3_001	3_6_7630_b_1_1	0,14	Bestandesanpassung	3_6_7629_a_8_1	0,82	Neue Arbeitsanweisung
3_001	3_6_7630_x_1_1	0,31	LRT 7140	3_6_7629_a_9_1	0,66	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7630_x_2_1	0,23	GIS - Anpassung	3_6_7629_b_2_1	0,48	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7631_a_4_1	0,36	Bestandesanpassung	3_6_7630_a_4_1	0,28	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7631_a_5_1	0,15	Bestandesanpassung	3_6_7630_c_4_1	0,54	Neuausweisung
3_001	3_6_7631_b_3_1	0,18	Bestandesanpassung	3_6_7631_a_3_1	0,23	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7632_a_2_1	0,22	Bestandesanpassung	3_6_7631_b_2_1	0,36	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7632_x_1_1	0,21	GIS Anpassung	3_6_7632_b_0_1	0,44	Bestandesanpassung
3_001	3_6_7634_b_0_1	0,28	Bestandesanpassung	3_6_7633_a_6_1	1,91	Neuausweisung
3_001	3_6_7634_x_4_1	0,12	LRT 3150	3_6_7634_a_2_1	0,15	Bestandesanpassung
3_001		0,11	außerhalb GGB	3_6_7634_a_3_1	0,70	Bestandesanpassung
3_001		0,90	GIS Anpassung		2,36	GIS Anpassung
Gesamt		6,09			16,38	

Bewertungseinheit 2 WLRT 9130 (3_002, NSG „Schlavenkensee“)

Die Bewertungseinheit befindet sich in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A). Der WLRT 9130 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 150,45 ha vor und befindet sich zu 35% im Besitz des Landes. Sie ist in Teilen identisch mit den 2011 gebildeten Bewertungseinheiten 3_001, 3_003, 3_004, 3_007 und 3_008. Die Bewertungseinheit befindet sich nördlich der Bundesstraße 198 (vollständig im NSG „Schlavenkensee“), in inselartiger Lage umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerland sowie kleinerer Flächenanteile von extensiv genutztem Grünland. Die WLRT Flächen befinden sich mosaikartig bis flächig verteilt über die ganze Bewertungseinheit, nördlich der „Bredenfelder Mühle“ nur auf kleineren Teilflächen. Aufgrund dieser Lage werden die Flächen dieser Bewertungseinheit nur in geringem Maße durch Erholungssuchende genutzt. Ein Hauptteil dieser Erholungsnutzung findet in den Sommermonaten und in den Herbstmonaten (Pilzsucher) statt. Im Bereich des alten Bahndamms (Eisenbahnweg, Radweg), an der Bundesstraße 198 und direkt am Schlavenkensee kommt es zu leichteren Störungen durch

Vermüllung und Trampelpfaden. Störungen (auf den WLRT bezogen, nicht auf die geschützten Tierarten) durch diese Nutzungen konnten nur vereinzelt, in Form von kleineren Vermüllungen (Restmüll, Fäkalien) vorgefunden werden. 65% der Flächen befinden sich in privaten Besitz, 58% davon sind aus der Nutzung genommen worden (Ökokontoflächen, Nutzungsfreie Wälder LUNG). In vereinzelter Flächenarealen ist eine hohe naturschutzfachliche Strukturvielfalt vorhanden. Das zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an Altbäumen, Mulmbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, sehr vielen Kleinspechthöhlen aber auch einer hohen Konzentration an Schwarzspechthöhlenzentren aus. Es kam zu einem Flächenzuwachs von 36,79 ha und zu einem Verlust von 14,61 ha in dieser Bewertungseinheit.

Habitatstrukturen

Der Anteil der Reifephase konnte mit einem Flächenanteil von 43% in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A) vorgefunden werden, die Überlappungsphase befindet sich mit einem Anteil von ca. 27% in einem „guten“ Erhaltungszustand (B). Mittelfristig werden ca. 1% der lebensraumtypischen Baumarten im Unterstand die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten können. In den nächsten 10 Jahren werden noch einmal 18% der Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen. In den nicht nutzungsfreien Teilgebieten wird eine dauerwaldartige Bewirtschaftung für alle Buchenbestände empfohlen und ist im Landeswald verpflichtend anzuwenden. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Dabei ist das Belassen größerer verjüngungsfreier Teilareale (SG >0,8 ab BHD 20cm) als potentielle Jagdhabitats für die Fledermausart „Großes Mausohr“ zu beachten.

Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand. Biotopbäume haben mit 9,5 Stck/ha eine sehr gute Ausprägung (>6 Stck/ha wären notwendig). Totholz, überwiegend stehend vorhanden, ist mit 2,2 Stck/ha in einem ungünstigen Zustand (>3 Stck/ha wären notwendig) und muss deutlich erhöht werden, um den Grundsatz der Erhaltung der Artenvielfalt eines GGB gerecht zu werden. Noch vorhandene Habitatbaumgruppen, in bereits aufgelichteten Beständen müssen erhalten bleiben (Mopsfledermaus, Schwarzspecht, siehe Maßnahmenplanung).

Arteninventar

Die Flächen bestehen im Oberstand aus Rotbuchen- Stieleichen-Hainbuchenmischbeständen (ca. 98%, sonstige BAH, GES, WLI) mit einem geringen Anteil an eingemischtem Nadelholz (ca. 1%) und anderen nichtlebensraumtypischen Laubbaumarten. Die Bewertungseinheit verfügt über einen sehr guten Anteil (ca. 30%) an lebensraumtypischer Naturverjüngung aus Rotbuche im Unterstand. Störzeiger wurden auf ca. 2% der Flächen gefunden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die nitrophilen Arten Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) und um die eine Verdichtung anzeigenden Arten Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*). In eingelagerten Senken und Niederungen befinden

sich oft Moore und Kleingewässer die überwiegend als LRT 3140, 3150, 3160 oder 7140 ausgewiesen worden sind. Während der Nachkartierung 2024 wurde festgestellt, dass in mehreren dieser Kleingewässer Bäume liegen und oder der Schlagabraum dort hinterlassen wurde. Das stellt eine Störung dieses Lebensraumtyps als auch des Lebensraums für Amphibien und andere Arten dar. Diese Flächen müssen, falls noch nicht erfolgt, beräumt werden (siehe Maßnahmenplanung). In 2 Beständen befinden sich ein oder mehrere Höhlenzentren des Schwarzspechtes (mit insgesamt 12 Bäumen) und es konnten ca. 4 einzelnstehende Bäume mit Schwarzspechthöhlen kartiert werden, welche nicht gestört oder zerstört werden dürfen (siehe Maßnahmenplanung).

Beeinträchtigungen

In den letzten Trockenjahren ist es in einigen Beständen (Feldrandlage, stark aufgelichtete Bestände) teilweise zu erheblichen Dürreschäden gekommen (10 – 30% des Oberstandes). Ein Großteil der vorhandenen Entwässerungsgräben ist noch intakt und entwässert das Gebiet in Teilen stark. Ein Management zum Wasserrückhalt im Wald, das auch dem Schutz von Kleingewässer dient, wird dringend empfohlen. Auf ca. 0,5% der Fläche wurde eine flächige Befahrung festgestellt. Die Rückegassen (hier teilweise nur im Abstand von 15 - 20 m) sollten in Zukunft nur noch einen Abstand von mindestens 40 m betragen, da eine Bodenverdichtung zu einer erheblichen Schädigung des Bodengefüges führen kann und somit zu einer Verschlechterung (eingeschränkter Wasserhaushalt, eingeschränkter verfügbarer Wurzelraum, Schädigung der Mykorrhiza) des Gebietes (Lehme) führen könnte.

Die Schäden an der Vegetation wurden auf 12% der Fläche aufgenommen, es handelte sich dabei um teils starken Verbiss (20 -40%) an der vorhandenen wie aufkommenden Verjüngung sowie um frische wie alte Schälsschäden an Ober- und Unterständen (20 -30%).

Die Fotos wurden im Juli 2024 erstellt.



Abbildung 9: WLRT 9130 BE 3_002 mögliche Jagdhabitats Großes Mausohr



Abbildung 10: WLRT 9130 BE 3_002 links Schältschäden, rechts Totholz im Soll

Tabelle 17: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_002

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_002	3_6_7637_c_2_1	0,27	Bestandesanpassung	3_6_7635_a_2_1	0,72	Neuausweisung
3_002	3_6_7637_d_0_1	0,29	Bestandesanpassung	3_6_7635_a_4_1	0,33	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7638_a_3_2	0,69	Neue Arbeitsanweisung	3_6_7636_a_3_1	0,14	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7638_x_1_1	0,15	LRT 3150	3_6_7636_a_4_1	0,30	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7638_x_2_1	0,16	LRT 3150	3_6_7637_e_3_2	1,92	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7638_x_7_1	0,14	LRT 3150	3_6_7638_a_1_1	1,19	Neuausweisung
3_002	3_6_7638_x_9_1	0,10	LRT 3150	3_6_7638_a_3_3	0,21	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7639_d_2_1	0,16	Bestandesanpassung	3_6_7638_b_0_1	1,47	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7639_e_0_1	0,72	Fehler Erstkartierung	3_6_7639_a_0_1	1,10	Neuausweisung
3_002	3_6_7639_s_2_1	0,55	Fehler Erstkartierung	3_6_7639_b_0_1	2,40	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7639_s_2_2	0,21	Fehler Erstkartierung	3_6_7639_l_0_1	0,28	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_a_0_2	0,16	Neue Arbeitsanweisung	3_6_7640_a_0_1	1,20	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_e_0_1	0,51	Bestandesanpassung	3_6_7640_b_0_1	0,19	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_x_58_1	0,25	LRT 3150	3_6_7641_a_0_1	0,29	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7640_x_63_1	0,14	LRT 3150	3_6_7641_b_0_1	0,42	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_d_0_1	1,05	Fehler Erstkartierung	3_6_7641_e_0_1	2,06	Neuausweisung
3_002	3_6_7641_h_0_1	0,25	Fehler Erstkartierung	3_6_7641_k_0_1	0,42	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_i_0_1	0,10	Bestandesanpassung	3_6_7641_n_0_1	2,09	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7641_m_0_1	0,41	Fehler Erstkartierung	3_6_7642_a_1_1	0,24	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_n_0_2	0,31	Bestandesanpassung	3_6_7642_b_0_1	0,96	Neuausweisung
3_002	3_6_7641_t_0_1	0,80	Fehler Erstkartierung	3_6_7642_d_0_1	0,39	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_x_71_1	0,62	LRT 7140	3_6_7642_i_0_1	0,21	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_x_72_1	0,17	LRT 3150	3_6_7644_a_2_1	0,37	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7641_x_74_1	0,25	LRT 3150	3_6_7644_a_7_1	1,49	Neuausweisung
3_002	3_6_7641_x_75_1	0,33	LRT 3150	3_6_7644_b_1_1	0,74	Neuausweisung
3_002	3_6_7644_a_1_2	0,15	Bestandesanpassung	3_6_7644_b_3_3	0,19	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7644_a_2_3	0,34	Neue Arbeitsanweisung	3_6_7644_b_7_2	0,37	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7644_a_5_1	0,27	Bestandesanpassung	3_6_7645_a_7_1	3,14	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7644_x_1_1	0,20	GIS - Anpassung	3_6_7645_a_8_1	0,52	Bestandesanpassung
3_002	3_6_7644_x_7_1	0,19	LRT 7140	3_6_7645_c_1_1	1,59	Neue Arbeitsanweisung
3_002	3_6_7644_x_9_1	0,12	LRT 3150	3_6_7648_a_3_1	0,74	Neuausweisung
3_002	3_6_7644_x_10_1	0,17	LRT 3160	3_6_7649_a_2_1	4,22	Neuausweisung
3_002	3_6_7644_x_11_1	0,17	LRT 3150	3_6_7649_a_3_1	2,17	Neuausweisung
3_002	3_6_7645_a_7_2	0,12	Bestandesanpassung	3_6_7649_a_6_1	0,74	Neuausweisung
3_002	3_6_7651_x_2_1	0,15	LRT 3150	3_6_7651_a_3_1	0,33	Bestandesanpassung
3_002		1,78	Außerhalb GGB	3_6_7651_a_5_1	1,05	Neuausweisung
3_002		2,14	GIS Anpassung		0,60	GIS Anpassung
Gesamt		14,61			36,79	

Tabelle 18: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Kenn-BE:	3_001	90,76	3_002	150,45	241,21 ha
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Gesamt
Reifephase	23%	B	43%	B	A
Überlappungsphase	37%		27%		
Altholzinseln	0,5%		0,9%		
Totholz	2,2 Stck/ha	A	2,2 Stck/ha	A	
Altbäume	10,7 Stck/ha		9,5 Stck/ha		
Biotopbäume					
Habitatstrukturen		B		B	
Haupt- u. Nebenbaumarten	97%	A	98%	A	
Störzeiger	5%		2%		
Pflanzen- u. Tierarten	-		-		
Arteninventar		A		A	
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	2%	A	1%	A	
Bodenbearbeitung	keine	A	keine	A	
Schäden Waldvegetation	15%	B	12%	B	
Beeinträchtigungen		A		A	
Gesamtbewertung		A		A	

I.3.5. WLRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwald

Der Lebensraumtyp befindet sich in einem „guten“ Erhaltungszustand (B).

Der WLRT 9180* wurde erstmalig ausgewiesen und befindet sich gemäß der räumlichen Lage in einer Bewertungseinheit. Er hat eine Flächengröße von 0,92 ha und damit einen Anteil von ca. 0,1% an der gesamten Waldfläche. Die WLRT Fläche befindet sich nordwestlich der Bundesstraße 198 am südöstlichen Rand der „Seebruch“ Niederung. Die bis an die Bruchniederung heranreichende Fläche grenzt oberhalb des Hanges an Erstaufforstungsflächen an. Der Hang hat eine Neigung nach Nordwesten zwischen 22 – 28° (im Durchschnitt >25°) und weist eine durchwachsene Struktur auf. Er zeichnet sich durch einen großen Anteil an bodenvegetationsfreien Bereichen mit Rutschungen des Erdreiches aus. Die Bewertungseinheiten befinden sich komplett im Vogelschutzgebiet DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“. Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge (Minstdurchmesser >30cm) von mind. 20m³ /ha vorhanden sein (für den Landeswald bindend).

Habitatstrukturen

Eine Reifephase ist nicht vorhanden. Die Habitatstrukturen befinden sich dadurch in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig werden keine der lebensraumtypischen Hauptbaumarten in die Reifephase hineinwachsen, damit ist in diesem Kriterium das Erreichen eines „guten“ oder „sehr guten“ Erhaltungszustandes nur über längere Zeit möglich. Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist sehr gut ausgeprägt. Biotopbäume konnten mit 6,5 Stck/ha in einem sehr guten Zustand vorgefunden werden (>6 Stck/ha wäre sehr gut). Totholz, stehend wie liegend vorhanden, ist mit 9,8 Stck/ha ebenso in einem sehr guten Zustand (>3 Stck/ha wäre sehr gut).

Arteninventar

Die WLRT- Flächen bestehen im Oberstand aus einem Gemeine Eschen-Bergahorn-Hainbuchen und Rotbuchenmischwald. Derzeit ist unter den Altbeständen keine aufnahmewürdige Naturverjüngung, bestehend aus lebensraumtypischen Baumarten, vorhanden. Störzeiger wurden auf ca. 10% der Flächen gefunden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die nitrophile Art Brombeere (*Rubus fruticosus*) die hauptsächlich auf einer kleinen Blöße zu finden ist.

Beeinträchtigungen

Schäden an der Waldvegetation konnten zum Aufnahmezeitpunkt nicht ermittelt werden. Die Fotos wurden im Juli 2024 erstellt.



Abbildung 11: WLRT 9180 BE 3_001 Ansichten

Tabelle 19: Auswertung Schlucht- und Hangmischwald 9180* BE 3_001

Kenn-BE:	3_001	0,92 ha
Kriterien	Wert	Bewertung
Forstadresse	3_6_7636_a_5_2	
Reifephase	0%	C
"gestörte" Raumstruktur	0%	
Altholzinseln	-	A
Totholz	9,8 Stck/ha	
Alt- u. Biotopbäume	6,5 Stck/ha	
Habitatstrukturen		C
Haupt- u. Nebenbaumarten	100%	B
Störzeiger	11%	
Pflanzen- u. Tierarten	-	
Arteninventar		B
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	keine	A
Bodenbearbeitung	keine	A
Schäden Waldvegetation	keine	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		B

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.4.1 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten. Der Referenzzeitpunkt für die Waldlebensraumtypen ist die Ersterhebung 2011.

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel der **Schutz** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann.

„**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h., wenn mindestens zwei oder mehr der aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte

Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2030 und 2036 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Die angestrebten Erhaltungszustände der Offenland-LRT und Habitate der Arten werden durch die Naturschutzverwaltung festgelegt.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 20: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt 2011	Aktueller Erhaltungszustand 2026	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2030	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2036	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	B	A	A (Schutz, wünschenswerte Entwicklung)	A (Schutz)	A (Schutz)
9130	A	A	A (Schutz, wünschenswerte Entwicklung)	A (Schutz)	A (Schutz)
9180*	-	B	B (Schutz, wünschenswerte Entwicklung)	B (Schutz, wünschenswerte Entwicklung)	B (Schutz)

I.4.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend ausschließlich für die Waldlebensraumtypen auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Habitate der Arten sind durch die Naturschutzverwaltung bereits im Managementplan festgelegt worden.

Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo (Schutz-ES, Pflege-EP), Wiederherstellung (W), vorrangige (vE) und wünschenswerte Entwicklung (wE) erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und, wenn möglich, die entsprechende Forstadresse der Karten 1 des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Bei den Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen wird die Mindestgröße für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes benannt.

Für Lebensraumtypen, die aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind und sich nicht zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln lassen, wird keine Entwicklung bzw. Wiederherstellung festgelegt.

Tabelle 21: Übersicht über die Erhaltungsziele der WLRT nach Anhang I FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Erhaltungszustand aktuell	Besondere Bedeutung für das Netz Natura 2000	Erhaltungs- ziel
9110	B	A	-	ES, wE
9130	A	A	-	ES, wE
9180*	-	B	x	ES, wE

II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen

II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das GGB dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien oder den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. dem Zeitpunkt der Übermittlung der Standarddatenbögen an die EU-Kommission (2004) vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden.

Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand aus landesweiter Sicht in vielen Gebieten (Flächenanteil > 25%) ungünstig ist und deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt.

Die im Gebiet erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Tabelle 22 - 24 aufgelistet.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgutbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel

eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern (2001/2022)
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald (2001)
- Leitlinien Dauerwald (2022)

II.1.1 WLRT 9110 – Waldmeister-Buchenwald

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den WLRT 9110

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps wird als „sehr gut“ (A) eingeschätzt. Das mittel- und langfristige Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes.

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes können folgende wünschenswerten Maßnahmen beitragen:

- Entwicklung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche, unter Beachtung des Fledermausschutzes (Großes Mausohr Jagdhabitate, Mopsfledermaus)
- Reduzierung des Schalenwildbestandes
- Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altholzbäumen (notwendige Potentialbäume für baum- und bodenbewohnende Arten z.B. Fledermäuse, Eremit, Greifvögel, Spechte und Moose)
- naturnahe Waldrandgestaltung (nachstehenden BE)
- bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten bevorzugen.

Folgende Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Tabelle 22: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9110

Schutz-objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
9110	Schutz	Ws1	Erhalt von vorhandenen nutzungsfreien Altbäumen (Alter > 120 Jahre; RER > 60 Jahre)	8,53	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7648_a_1_1	Artenschutz Mopsfledermaus, Großes Mausohr
		Ws2	Erhalt von Habitat-bäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	14,54	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1	

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7644_b_3_2 3_6_7648_a_1_1	
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	14,54	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7644_b_3_2 3_6_7648_a_1_1	
		Ws7	Dauerbestockung erhalten	1,17	3_6_7629_a_5_1	Zwergschnäpper, Mopsfledermaus, Schutz Erhaltungszustand A
		Ws11	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	2,33	3_6_7640_h_0_1	
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	16,60	alle WLRT - Flächen	
		Ws15	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	14,54	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7644_b_3_2 3_6_7648_a_1_1	Schwarzspecht (fett markiert Schwarzspechthöhlen- zentren)
		Ws16	Freistellung von Habitatbäumen	2,17	3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_i_0_1	Eremit
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	16,60	alle WLRT - Flächen	Mopsfledermaus, Großes Mausohr
		Ws19	10% aller Buchen-Baumholzbestände sollen einen Bestockungsgrad von mind. 0,9 aufweisen	10,76	3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7648_a_1_1	Zwergschnäpper
		Ws25	Prozessschutz aus Gründen des Artenschutzes	2,06	3_6_7640_p_1_1	Ökokontoflächen
		Ws26	Erhalt der ausgewiesenen Habitatfläche in Fläche und Erhaltungszustand	16,60	alle WLRT - Flächen	Großes Mausohr
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden	14,54	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7644_b_3_2 3_6_7648_a_1_1	Mopsfledermaus, Zwergschnäpper, Mittelspecht

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
	wünschenswerte Entwicklung	We1	Erhöhung der Anzahl an nutzungsfreien Altbäumen, mind. 5/ha	7,33	3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7648_a_1_1	
		We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäu- men	7,55	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7644_b_3_2	
		We3	Erhöhung der Totholzmenge	14,54	3_6_7627_c_1_1 3_6_7627_d_0_1 3_6_7627_e_0_1 3_6_7629_a_5_1 3_6_7640_h_0_1 3_6_7640_i_0_1 3_6_7644_b_2_1 3_6_7644_b_3_2 3_6_7648_a_1_1	
		We4	Ausweisung von temporären Altholzinseln	5,99	3_6_7644_b_2_1 3_6_7648_a_1_1	Artenschutz Großes Mausohr, Mopsfledermaus
		We7	Mischwuchsregulierung zugunsten von Laubholz / lebensraumtypischen Baumarten	2,33	3_6_7640_h_0_1	
		We10	Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten	2,33	3_6_7640_h_0_1	
		We21	Anlage von Waldaußenrändern (10- 30m)	1,00	3_6_7640_i_0_1	

II.1.2 WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den WLRT 9130

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps wird als „sehr gut“ (A) eingeschätzt. Das mittel- und langfristige Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes.

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes können folgende wünschenswerten Maßnahmen beitragen:

- Entwicklung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche unter Beachtung des Fledermausschutzes (Großes Mausohr Jagdhabitate), daher nur über einen längeren Zeitraum möglich
- Reduzierung des Schalenwildbestandes

- Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altholzbäumen (notwendige Potentialbäume für baum- und bodenbewohnende Arten z.B. Fledermäuse, Eremit, Greifvögel, Spechte und Moose)
- naturnahe Waldrandgestaltung (nachstehenden BE)
- bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten bevorzugen.

Folgende Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Tabelle 23: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9130

Schutz-objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
9130	Schutz	Ws1	Erhalt von vorhandenen nutzungsfreien Altbäumen (Alter > 120 Jahre; RER > 60 Jahre)	90,81	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Artenschutz Mopsfledermaus, Großes Mausohr
		Ws2	Erhalt von Habitat-bäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	181,23	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	181,23	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	
		Ws4	Erhalt von Altholzinseln	1,73	3_6_7632_a_3_2 3_6_7639_m_4_1 3_6_7639_m_4	
		Ws7	Dauerbestockung erhalten	72,47	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Zwergschnäpper, Mopsfledermaus
		Ws9	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,1-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	32,00	3_6_7628_a_2_1 3_6_7630_a_3_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7631_b_2_1 3_6_7634_a_2_1	Schutz Kammmolch, LRT 3150
		Ws11	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	0,25	3_6_7628_a_1_2	
		Ws12	Erhalt von Kleingewässern	32,00	3_6_7628_a_2_1 3_6_7630_a_3_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7631_b_2_1 3_6_7634_a_2_1	Schutz Kammmolch, LRT 3150
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	241,21	alle WLRT - Flächen	Mopsfledermaus, Schwarzstorch
		Ws15	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	181,22 / 61,05	Schwarzspecht siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse / 3_6_7628_a_2_1 3_6_7630_a_3_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7631_b_2_1 3_6_7635_a_4_1 3_6_7636_a_3_1 3_6_7639_a_0_1 3_6_7639_m_4_1 3_6_7640_a_0_1	Schwarzspecht, Schwarzspechthöhlenzentren, Schwarzspechthöhlen (Planung nicht bei Ws25)

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					3_6_7644_a_5_2 3_6_7644_a_7_1 3_6_7644_b_4_1 3_6_7645_a_8_1 3_6_7645_b_4_1 3_6_7649_a_3_1 3_6_7651_a_3_1	
		Ws16	Freistellung von Habitatbäumen	55,45	3_6_7629_a_9_1 3_6_7630_a_3_1 3_6_7630_c_2_1 3_6_7631_b_2_1 3_6_7632_b_0_1 3_6_7641_s_0_1 3_6_7644_a_2_1 3_6_7644_a_2_2 3_6_7644_a_4_2 3_6_7644_a_6_1 3_6_7644_a_7_1 3_6_7644_b_4_1 3_6_7645_a_8_1 3_6_7649_a_2_1 3_6_7649_a_3_1 3_6_7651_a_5_1	Eremit
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	241,21	alle WLRT - Flächen	Eremit, Mopsfledermaus, Großes Mausohr
		Ws19	10% aller Buchen- Baumholzbestände sollen einen Bestockungsgrad von mind. 0,9 aufweisen	72,47	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Zwergschnäpper
		Ws20	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept	2,07	3_6_7633_a_6_1	
		Ws21	Wildschäden reduzieren	91,23	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	
		Ws24	Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund rechtlicher Vorgabe (doppelte Baumlänge des vorhandenen Bestandes)	12,81	3_6_7633_a_6_1 3_6_7635_a_4_1 3_6_7636_a_1_1 3_6_7636_a_3_1 3_6_7636_a_4_1	
		Ws25	Prozessschutz aus Gründen des Artenschutzes	58,97	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Nutzungsfreie Wälder LUNG, Ökokontoflächen, Altholzinseln
		Ws26	Erhalt der ausgewiesenen Habitatfläche in Fläche und Erhaltungszustand	104,81	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Großes Mausohr
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden	181,22	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Mopsfledermaus, Zwergschnäpper, Mittelspecht
		Ws34	Erhalt toter Nadelbäume mit ablösender Rinde, vorzugsweise in Gruppen	31,63	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	Mopsfledermaus
		Ws35	Hiebsruhe bis zur nächsten Zustandsüberwachung	6,69	3_6_7627_a_7_1 3_6_7638_a_3_3	Großes Mausohr

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
	wünschenswerte Entwicklung	We1	Erhöhung der Anzahl an nutzungsfreien Altbäumen, mind. 5/ha	29,23	3_6_7627_a_9_2 3_6_7628_a_1_2 3_6_7628_k_0_1 3_6_7629_a_8_1 3_6_7629_a_9_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7631_b_2_1 3_6_7635_a_4_1 3_6_7638_a_6_1	Artenschutz Mopsfledermaus, Großes Mausohr
		We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäu- men	54,51	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	
		We3	Erhöhung der Totholzmenge	61,51	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	
		We4	Ausweisung von temporären Altholzinseln	11,40	3_6_7627_a_7_1 3_6_7641_s_0_1 3_6_7645_a_8_1 3_6_7651_a_3_1	
		We5	Stammzahlreicher Überhalt	20,11	3_6_7630_a_4_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7632_b_0_1 3_6_7634_a_2_1 3_6_7635_a_4_1 3_6_7638_a_6_1	Artenschutz
		We11	Räumung des Schlagabraums aus dem Gewässerbett	3,34	3_6_7644_a_6_1	Schutz LRT 3150
		We17	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept (grundsätzliches Ziel sollte dabei ein Rückegassenabstand von 40m sein)	10,16	3_6_7627_a_7_1 3_6_7636_a_1_1 3_6_7636_a_4_1	
		We19	Reduzierung von Störungen	6,73	3_6_7636_a_3_1 3_6_7636_a_4_1	
		We21	Anlage von Waldaußenrändern (10- 30m)	30,72	3_6_7627_a_7_1 3_6_7629_a_9_1 3_6_7630_a_3_1 3_6_7630_a_4_1 3_6_7630_c_5_1 3_6_7644_b_7_2 3_6_7645_a_8_1 3_6_7649_a_6_1	
		We22	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	6,52	3_6_7631_a_3_1	Artenschutz, starke Auflichtung
		We32	Ausweisung einer Habitatbaumgruppe	54,51	3_6_7627_a_7_1 3_6_7628_a_2_1 3_6_7631_a_3_1 3_6_7636_a_3_1 3_6_7639_b_0_1 3_6_7640_a_0_1 3_6_7644_a_2_2 3_6_7645_a_8_1 3_6_7649_a_3_1	Artenschutz Großes Mausohr, Mopsfledermaus

II.1.3 WLRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwald

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den WLRT 9180*

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps wird als „gut“ (B) eingeschätzt. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes.

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes können folgende wünschenswerte Maßnahmen beitragen:

- Reduzierung des Schalenwildbestandes
- Entwicklung einer Reifephase auf ganzer Fläche
- Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altholzbäumen (notwendige Potentialbäume für baum- und bodenbewohnende Arten z.B. Fledermäuse, Eremit, Greifvögel, Spechte und Moose)
- bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten bevorzugen.

Folgende Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden angeführt:

Tabelle 24: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9180*

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
9180*	Schutz	Ws1	Erhalt von vorhandenen nutzungsfreien Altbäumen (Alter > 120 Jahre; RER > 60 Jahre)	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		Ws7	Dauerbestockung erhalten	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	0,92	3_6_7636_a_5_2	Mopsfledermaus
		Ws15	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	0,92	3_6_7636_a_5_2	Mopsfledermaus
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden	0,92	3_6_7636_a_5_2	Mopsfledermaus
	wünschenswerte Entwicklung	We4	Ausweisung von temporären Altholzinseln	0,92	3_6_7636_a_5_2	
		We22	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	0,92	3_6_7636_a_5_2	

II.1.4 LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Lebensraum-typ	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächen-größe aktuell	Flächen-größe lt. SDB ¹	EHZ aktuell aggregiert und anteilig	EHZ lt. SDB ¹
3140 ² (neu)	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Südrand des Loitzer Holzes	Gesamt: 1 A: - B: 1 C: -	Gesamt: 2,66 ha A: - B: 2,66 ha C: -	Gesamt: k.A.	Gesamt: B A: - B: 100 % C: -	Gesamt: k.A.

Tabelle 25: Schutzmaßnahmen im LRT 3140

Schutz-objekt	Art des Zieles	Ziel-Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
3140	Schutz	Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie	3,04	3_6_7645_x_2_1
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden		
	Wünsche nswerte Entwicklu	We19	Reduzierung von Störungen, Beseitigung von Müllablagerungen		

II.1.5 LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächen-größe aktuell	EHZ aktuell aggregiert und anteilig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	über das gesamte GgB verteilt	Gesamt:	Gesamt:	Gesamt:
			45	24,18 ha	B
			A: 6	A: 2,51 ha	A: 10,4 %
			B: 31	B: 20,85 ha	B: 86,2 %
			C: 8	C: 0,82 ha	C: 3,4 %

Tabelle 26: Schutzmaßnahmen im LRT 3150

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
3150	Schutz	Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie	6,55	3_6_7628_x_3_1
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		3_6_7629_x_8_1
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		3_6_7631_x_4_1
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		3_6_7631_x_5_1
					3_6_7631_x_6_1
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden		3_6_7632_x_2_1
					3_6_7632_x_3_1
					3_6_7633_x_2_1
					3_6_7633_x_5_1
					3_6_7634_x_3_1
					3_6_7634_x_4_1
					3_6_7634_x_5_1
					3_6_7634_x_6_1
					3_6_7638_x_3_1
					3_6_7638_x_7_1
					3_6_7638_x_8_1
					3_6_7639_x_2_1
					3_6_7640_a_0_2
					3_6_7640_x_10_1
					3_6_7640_x_55_1
					3_6_7640_x_56_1
					3_6_7640_x_57_1
					3_6_7640_x_58_1
					3_6_7640_x_59_1
					3_6_7640_x_60_1
					3_6_7640_x_62_1
					3_6_7640_x_63_1
					3_6_7640_x_64_1
					3_6_7641_x_70_1
					3_6_7641_x_72_1
					3_6_7641_x_75_1
					3_6_7644_x_6_1
					3_6_7644_x_8_1
		3_6_7644_x_9_1			
		3_6_7644_x_11_1			

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
					3_6_7645_x_8_1 3_6_7645_x_9_1 3_6_7649_x_4_1 3_6_7651_x_2_1
		Ws25 (Ws13 und Ws17 bleiben)	Prozessschutz	0,88	3_6_7638_x_1_1 3_6_7638_x_2_1 3_6_7641_x_73_1 3_6_7641_x_74_1 3_6_7642_x_76_1
	wünschenswerte Entwicklung	We19	Reduzierung von Störungen, Beseitigung von Müllablagerungen	6,53	siehe Adressliste Schutz
		We31	Auflichtung der Bestockung in/an Habitaten sowie am Rand von Gewässerlebensraumtypen	0,09	3_6_7631_x_5_1

II.1.6 LRT 3160 – Dystrophe Seen

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teil- flächen	Flächen- größe ak- tuell	EHZ ak- tuell aggregiert und an- teilig
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Balliner-, Loitzer- und Bredenfelder Holz	Gesamt:	Gesamt:	Gesamt:
			7	0,86 ha	B
			A: 2	A: 0,24 ha	A: 27,4 %
			B: 5	B: 0,62 ha	B: 72,6 %
			C: -	C: -	C: -

Tabelle 27: Schutzmaßnahmen im LRT 3160

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
3160	Schutz	Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie	1,38	3_6_7629_x_2_1 3_6_7629_x_6_1 3_6_7638_x_9_1 3_6_7641_x_69_1 3_6_7644_x_10_1 3_6_7648_x_1_1 3_6_7650_x_4_1
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden		3_6_7651_x_4_1
	wünschenswerte Entwicklung	We11	Räumung des Schlagabraums aus dem Gewässerbett	0,42	3_6_7629_x_2_1 3_6_7629_x_6_1 3_6_7641_x_69_1
		We19	Reduzierung von Störungen, Beseitigung von Müllablagerungen	1,38	Siehe Adressliste Schutz

II.1.7 LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächen- größe aktuell	EHZ aktuell aggregiert und anteilig
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Balliner-, Loitzer- und Bredenfelder Holz	Gesamt:	Gesamt:	Gesamt:
			10	4,03 ha	B
			A: 3	A: 1,53 ha	A: 38,0 %
			B: 5	B: 2,32 ha	B: 57,6 %
			C: 2	C: 0,18 ha	C: 4,4 %

Tabelle 28: Schutzmaßnahmen im LRT 7140

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
7140	Schutz	Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie	2,53	3_6_7628_x_2_1 3_6_7628_x_4_1 3_6_7628_x_6_1 3_6_7629_x_7_1 3_6_7630_x_1_1 3_6_7649_x_1_1
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	5,54	3_6_7628_x_2_1 3_6_7628_x_4_1 3_6_7628_x_6_1 3_6_7629_x_7_1 3_6_7630_x_1_1 3_6_7630_x_3_1 3_6_7630_x_4_1 3_6_7638_x_5_1 3_6_7641_x_71_1 3_6_7642_x_75_1 3_6_7644_x_7_1 3_6_7649_x_1_1 3_6_7650_x_1_1
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		

					3_6_7651_x_3_1
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		3_6_7628_x_2_1 3_6_7628_x_4_1 3_6_7628_x_6_1 3_6_7629_x_7_1 3_6_7630_x_1_1 3_6_7630_x_3_1 3_6_7630_x_4_1 3_6_7641_x_71_1 3_6_7644_x_7_1 3_6_7649_x_1_1 3_6_7650_x_1_1 3_6_7651_x_3_1
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Mitte März stattfinden	5,08	
		Ws25	Prozessschutz	0,47	3_6_7638_x_5_1 3_6_7642_x_75_1
		We19	Reduzierung von Störungen, Beseitigung von Müllablagerungen	5,08	Siehe Adressliste Ws28

II.1.8 Eremit

Der Eremit wurde im Managementplan 2019 erfasst und bewertet. Die Habitate umfassen eine Gesamtfläche von 319,75 ha und befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche	EHZ aktuell aggregiert und anteilig
1084*	Eremit	sesshaft	über das gesamte GgB verteilt in Waldbeständen mittleren und höheren Alters (v.a. Buchen, vereinzelt Eichen)	Gesamt: 2 A: - B: - C: 2	Gesamt: 319,75 ha A: - B: - C: 319,75 ha	Gesamt: C A: - B: - C: 100 %

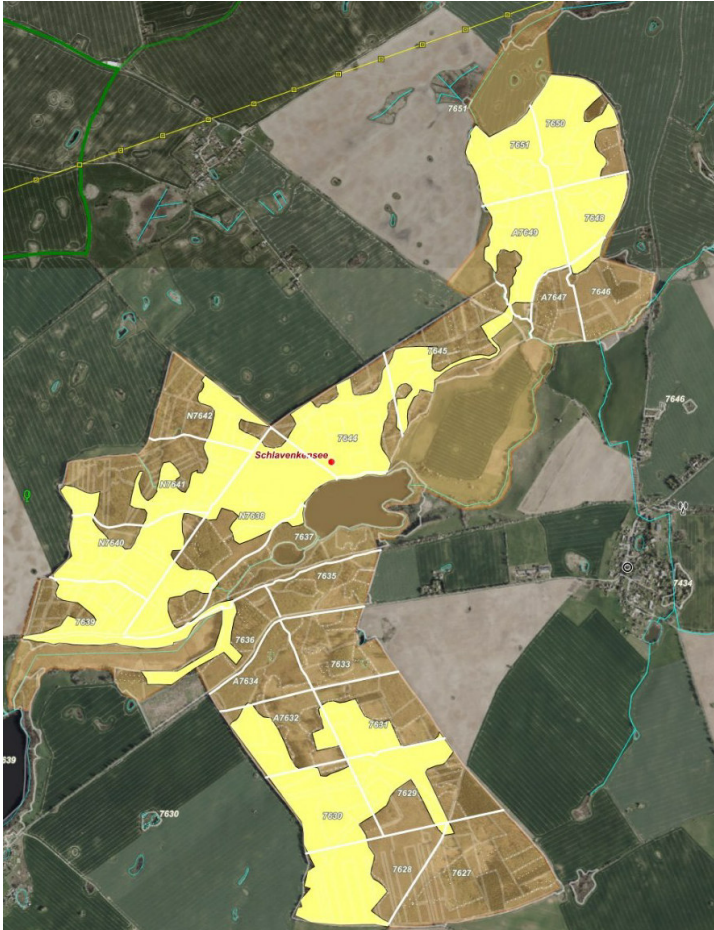


Abbildung 12: Lage der Habitate des Eremiten

Tabelle 29: Schutzmaßnahmen für den Eremiten (EU-Code 1084*)

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
1084*	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) und Biotopbäumen durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	106,86	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern		
		Ws16	Freistellung von Habitatbäumen		

		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände		

II.1.9 Kammmolch

Der Kammmolch wurde im Managementplan 2019 erfasst und bewertet. Die Habitate umfassen eine Gesamtfläche von 5,93 ha und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B).

Auszug aus dem Managementplan:

Die bisher nicht im SDB geführte Anhang II-Art konnte während der Kartierungen im Sommer 2017 (NATURA & CULTURA 2017b) an insgesamt 30 Gewässern nachgewiesen werden. Zudem werden weitere 29 Gewässer als potenziell geeignete Fortpflanzungshabitate eingestuft.

EU-Code	Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche	EHZ aktuell aggregiert und anteilig
1166 (neu)	Kamm- molch	sesshaft	flächendeckende Verbreitung im westlichen und mittleren Bereich des NSG "Schlavenkensee"	Gesamt: 30 A: - B: 27 C: 3	Gesamt: 5,93 ha A: - B: 5,74 ha C: 0,19 ha	Gesamt: B A: - B: 96,8 % C: 3,2 %

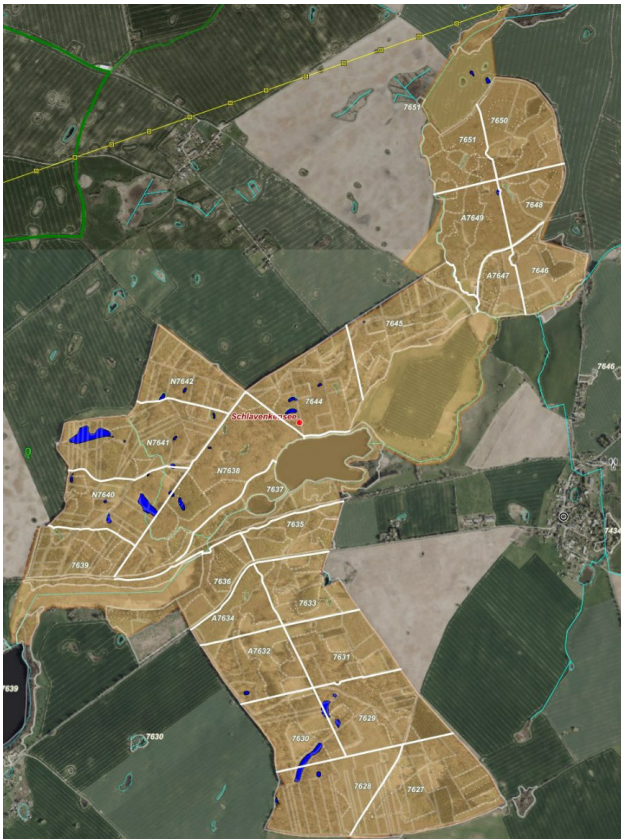


Abbildung 13: Lage der Habitate des Kammmolches

Tabelle 30: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Kammolch

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
1166	Schutz	Ws9	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,1-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	59,83	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse
		Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie		
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		

II.1.10 Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wurde im Managementplan 2019 erfasst und bewertet. Die Habitate umfassen eine Gesamtfläche von 0,22 ha und befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

Auszug aus dem Managementplan:

EU-Code	Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (we- sentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche	EHZ aktuell aggregiert und anteilig
1188	Rotbauch- unke ⁴	sesshaft	im westl. Teil des Bredenfelder Holzes, im Westen des NSG „Schlavenkensee“ sowie im Nordosten des Balliner Holzes	Gesamt: 4 A: - B: 1 C: 3	Gesamt: 0,22 ha A: - B: 0,13 ha C: 0,09 ha	Gesamt: C A: - B: 59,9 % C: 40,1 %

Tabelle 31: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Rotbauchunke

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
1188	Schutz	Ws9	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,1-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	1,01	13_1_3_6_7628_x_4_1 13_1_3_6_7628_x_6_1 13_1_3_6_7632_x_2_1 13_1_3_6_7640_x_64_1 13_1_3_6_7641_x_75_1 13_1_3_6_7650_x_3_1
		Ws12	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie		
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		
		Ws27	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB		

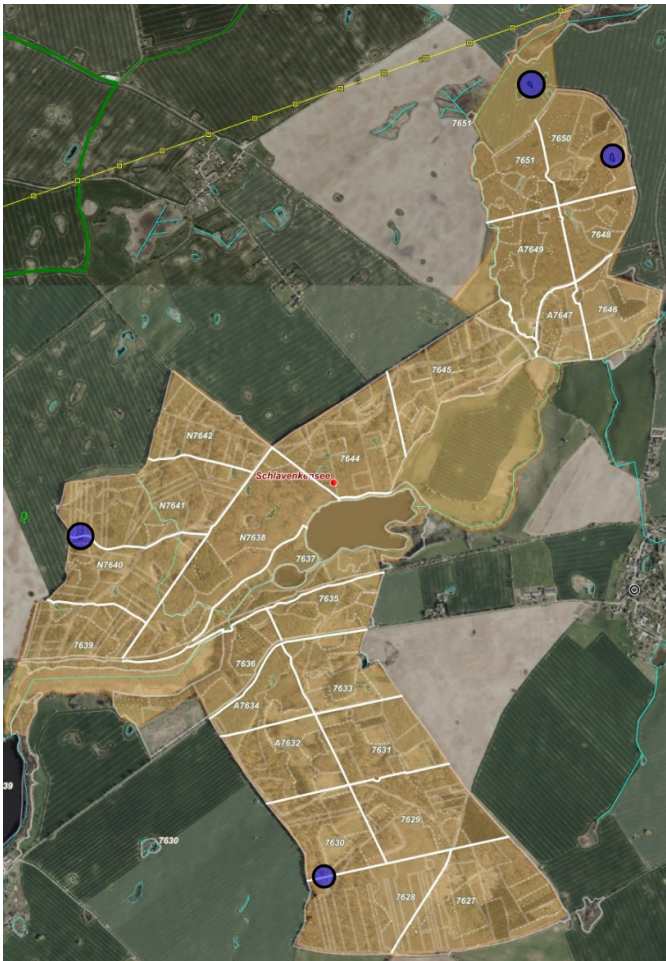


Abbildung 14: Lage der Habitate der Rotbauchunke

II.1.11 Großes Mausohr

Auszug aus dem Managementplan:

Die bisher nicht im SDB geführte Anhang II-Art konnte während der Kartierungen im Sommer 2017 (BIOM 2017c) - mit Ausnahme der nordöstlichen Waldgebietsfläche - in allen Waldbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2546-301 nachgewiesen werden.

In Bezug auf die Jagd-Habitate des Großen Mausohrs ist mittelfristig auf das Erreichen eines „guten Erhaltungszustandes“ (B) hinzuwirken. Hierzu ist einerseits die Entwicklung von unterwuchsfreien oder -armen geschlossenen Laubwaldbestände; (Buchen- / Hallenwälder mit einem Bruthöhendurchmesser BHD ≥ 30 cm und einem Schlussgrad von $\geq 0,8$) und mind. 5 potenziellen Quartierbäumen/ha zu fördern. Zum anderen sollten unterwuchssarme Buchenbestände mit einem BHD ≥ 45 cm und einem Schlussgrad von $\geq 0,8$ in der Größenordnung entwickelt werden, dass mindestens 25 % der Buchenwaldfläche im Gebiet von Buchen-Hallenwäldern eingenommen werden.

Hinsichtlich der Betriebsform im schlagweisen Hochwald wird empfohlen, anstatt des Großschirmschlages kleinflächigere Verfahren wie den kombinierten Schirm- und Femelschlag oder den Femelschlag zu realisieren, da diese langfristig zu einer Annäherung an die ursprünglich natürliche Verjüngung der Buchenwälder führen.

Das Landwirtschaftsministerium hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie bereits 2015 beschlossen hinsichtlich der Ausweisung der Habitate für das Große Mausohr eine grundlegende Verfahrensänderung durchzuführen. Die Habitate werden seit dieser Zeit anhand von spezifischen Walddaten abgeleitet (siehe hierzu Beiträge zur Managementplanung in den FFH-Gebieten DE 2646-305 (Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See) und weiteren für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Mopsfledermaus sowie DE 2446-301 (Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard) und weiteren für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Großes Mausohr, LUNG 2018).

Die Habitatausgrenzung wurde an wissenschaftlich neueste Erkenntnis inkl.

Telemetrieauswertungen angepasst und ist daher nicht mehr mit Ergebnissen aus dem Managementplan von 2019 vergleichbar.

Seit März 2025 ist die Landesforstanstalt beauftragt die Habitate für das Große Mausohr anhand der aktuellen Walddaten festzulegen und zu bewerten.

Tabelle 32: Bewertungsschema für das Große Mausohr (*Myotis myotis*)

Kriterium/Parameter	Wertstufe		
	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel bis schlecht)
Jagd- und Quartierhabitate			
Potentielle Habitatfläche: Laub(misch)waldbestände 1. BHD ≥ 20 , SG $\geq 0,8$ 2. mind. 20% RBU-Anteil 3. max. 60% Eichen- oder Ndh-Anteil	10 und mehr potenzielle Quartierbäume/ha oder $\geq 60\%$ Anteil der BHE enthalten Altbäume ab 60cm BHD	5 – 9 potenzielle Quartierbäume/ha oder $\geq 30\%$ Anteil der BHE enthalten Altbäume ab 60cm BHD	Alle übrigen Laub(misch)-waldbestände
Habitatfläche: unterwuchsarme Laub(misch)-waldbestände (BHD ≥ 20 , SG $\geq 0,8$) 1. Ohne UN 2. UN mit BHD < 20 cm, SG $< 0,4$ 3. UN RBU mit BHD ≥ 20 cm	Anteil $\geq 60\%$ an der Fläche Laub(misch)waldbestände	Anteil $\geq 30\%$ an der Fläche Laub(misch)waldbestände	Anteil $< 30\%$ an der Fläche Laub(misch)waldbestände
Beeinträchtigungen	A (keine bis gering)	B (mittel)	C (stark)
Jagd- und Quartierhabitate			
Einsatz von Insektiziden	Kein Einsatz von Insektiziden (durch Vertrag oder Verordnung sichergestellt *)	punktuellem Einsatz von Insektiziden	nachweislich flächiger Einsatz von Insektiziden
	sonstige Flächen nicht bewertbar **)		
Intensität der forstlichen Nutzung der Habitate	Habitate in nutzungsfreien Wäldern, NWR, Altholzinseln	Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit nicht unter „A“ oder „C“ aufgeführt	Beseitigung bekannter Quartierbäume; Entnahme von Totholz aus Beständen > 120

Kriterium/Parameter	Wertstufe		
Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel bis schlecht)
	oder Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit überwiegender Flächenanteil mit BHD $\geq$ 60 cm erhalten bleibt		Jahre, soweit < 20 m^3/ha verbleiben; aktiver Umbau in Nadelbaumrein- bestände
		in sonstigen Beständen nicht bewertbar **)	

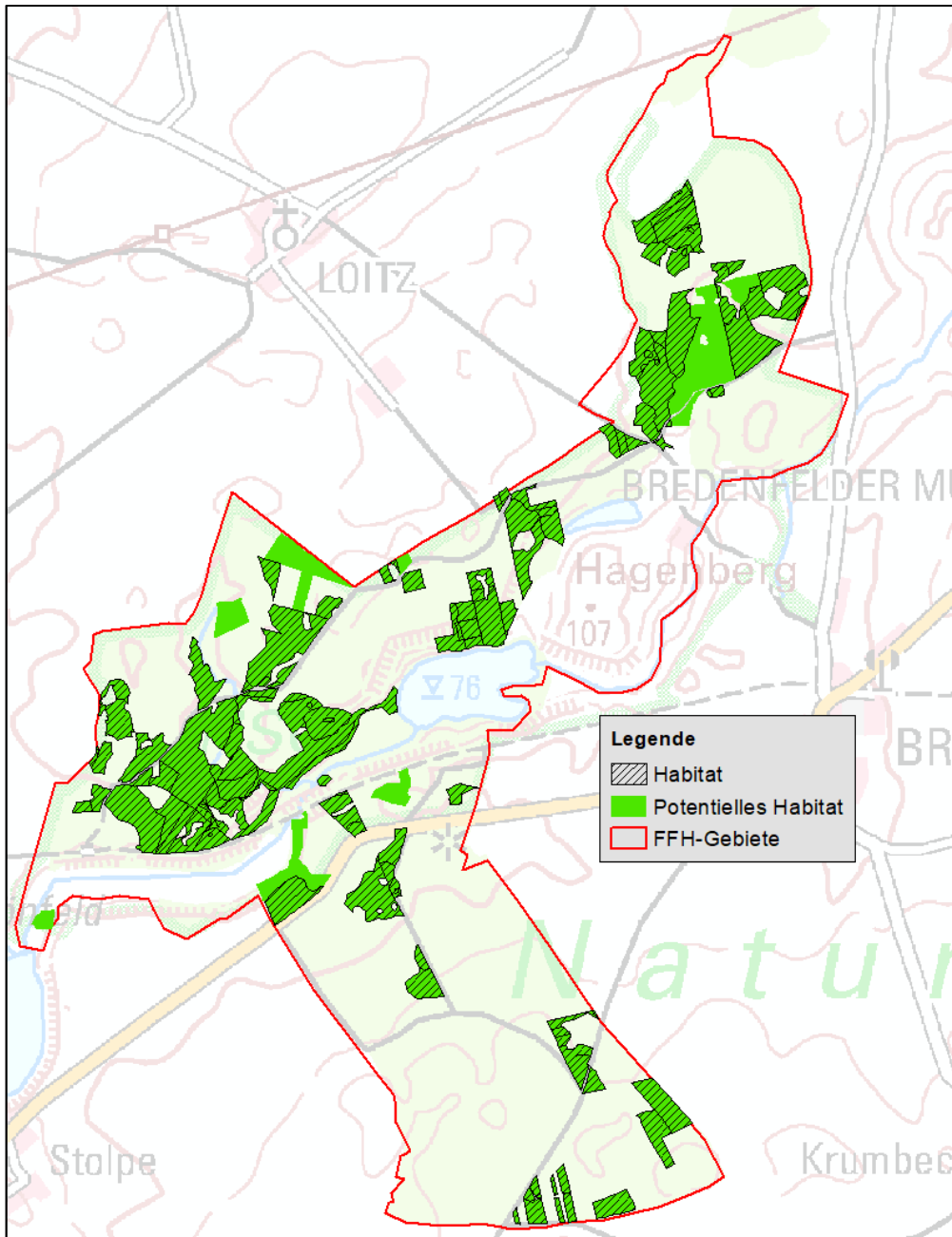


Abbildung 15: Lage der Habitate des Großen Mausohrs 2025 (grün – Potentialfläche, schwarz kariert – Habitatfläche)

Tabelle 33: Bewertung des Erhaltungszustandes Großes Mausohr 1324

Habitat-Nr.	001	167,99 ha
Kriterien	Wert	Bewertung
Habitate	84,7%	A
Anteil BHE-Fläche mit Altbäumen BHD >=60cm	71,5%	C
potentielle Quartierbäume	4,8 Stck/ha	
Habitatqualität		B
Einsatz von Insektiziden	Kein Einsatz	A
Intensität der forstlichen Nutzung der Habitate	Naturnah	B
Beeinträchtigungen		B
Gesamtbewertung		B

Die potentielle Habitatfläche umfasst 167,99 ha, davon sind 142,21 ha Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Die Habitate befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand „B“.

Die ausgewiesenen Habitatflächen stehen unter strengem Schutz und müssen in ihrem Umfang erhalten werden.

Tabelle 34: Schutzmaßnahmen für das Große Mausohr

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	166,47	Potentialfläche, außer Altholzinseln
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern		
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	167,99	Potentialfläche
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	166,47	Potentialfläche außer Altholzinseln
		Ws26	Erhalt der ausgewiesenen Habitatfläche in Fläche und Erhaltungszustand	142,21	Habitatfläche
	vorrangige Entwicklung	We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/ Potentialbäumen	166,47	Potentialfläche, außer Altholzinseln

II.1.12 Mopsfledermaus

Auszug aus dem Managementplan 2017:

Für die Mopsfledermaus wurde im Rahmen der Managementplanung keine Bewertung vorgenommen, da keine systematische Erfassung im GGB erfolgte.

Für die neu ermittelten Fledermausarten (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) findet im Rahmen der Managementplanung keine explizite Ableitung von Maßnahmen statt.

Als mögliche Habitate für die Mopsfledermaus (EU-Code 1308) wurde aktuell das vollständige GGB angenommen. Die Maßnahmen wurden somit für alle Waldflächen entwickelt.

Tabelle 35: Schutzmaßnahmen für die Mopsfledermaus (EU-Code 1308)

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nummer	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse
1308	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) und Biotopbäumen durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	561,14	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern		
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes		
		Ws17	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz		
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände		
		Ws28	Nutzungen sterbender/abgestorbener Bäume mit Rindenablösung dürfen nur im Zeitraum November bis Ende Februar stattfinden, sofern mind. 10 Biotopbäume/ha auf der Fläche verbleiben		
		Ws25	Prozessschutz	95,74	siehe Kapitel III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse, hier auch Ws13 und Ws17

II.1.13 Mittelspecht

Der Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischwälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Lüttenhagen umfasst der Bezugsraum 493,86 ha.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Höhlenbäumen¹⁵ (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nahrungsbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹⁶, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5¹⁷ wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Exemplare Hartlaubholz oder Erle aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 5¹⁷ einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁸ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD so weit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

15 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, deren Rückwand aufgrund ihrer Größe nicht mehr erkennbar ist

16 Wertgebende Bäume sind rauborkige Laubbäume, vornehmlich Stiel- oder Traubeneiche, mit sicht-baren Höhlen, starke rauborkige Laubbäume sowie weitere rauborkige Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitz-schlag, starke Solitär-bäume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD (Erle) und ab 60 cm BHD (Buche, Stiel- und Traubeneiche), in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

17 z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

18 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm Durchmesser am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Erhöhung des Anteils Stiel- oder Traubeneiche
- Förderung von „Häher-Eichen“

II.1.14 Rotmilan

Der Bezugsraum umfasst im Wald alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder großen Freiflächen ab 10 ha im Wald.

Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Lüttenhagen umfasst der Bezugsraum 473,99 ha.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt¹⁹, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärt auf einer Fläche von 5 ha führt²⁰ (!)

¹⁹ Horstbaumanwärt sind Kiefern mit mind. 50 cm BHD oder Laubholz mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich.

²⁰ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Rotmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren

II.1.15 Schreiadler

Bezugsraum sind Schreiadler-Schutzareale³ im jeweiligen Vogelschutzgebiet.

Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum in zwei Schreiadlerschutzarealen 72,10 ha.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Nichtbeachtung der Vorschriften zum Horstschutz §23 Abs.4 NatSchAG M-V (!)
- Reduzierung des Bestockungsgrads des Oberbestandes ab einem Bestandesalter von 40 Jahren auf unter 1,0 (!) ⁽¹⁾ Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die LFoA im Einvernehmen mit dem LUNG vereinbart werden)
- Anlage oder Unterhaltung von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m (!)
- Eingriffe in den Unter- und Zwischenstand bis zur Hiebsreife (!)
- Im gesamten Vogelschutzgebiet

³ Konkretisierung und Fortschreibung gemäß Natura 2000-LVO M-V.

- Umbau von Laub- in Nadelholzbestände (P)
- Erstaufforstung von Grünland oder Niedermoorstandorten (P)
- Reduzierung der Grenzliniendichte (z. B. durch Begradigung von Waldrändern) bei Erstaufforstung von Acker (P)
- Entwässerungsmaßnahmen (!)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Anlage und Pflege von geeigneten Nahrungsflächen im Wald (z. B. Waldwiesen)

Die genauen Vorkommen des Schreiadlers sind den Waldeigentümern und den Behörden bekannt.

II.1.16 Schwarzmilan

Der Bezugsraum umfasst im Wald alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder zu Seen > 10 ha im Wald.

Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Lüttenhagen umfasst der Bezugsraum 489,97 ha.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt¹⁹, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärt auf einer Fläche von 5 ha führt²⁰ (!)

¹⁹ Horstbaumanwärt sind Kiefern mit mind. 50 cm BHD oder Laubholz mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich.

²⁰ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Schwarzmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren

II.1.17 Schwarzspecht

Der Bezugsraum sind alle Wälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹² (!)
- Entnahme von Höhlenbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹³ (insbesondere Rotbuche), soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 2 wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Buchen, Stiel- oder Traubeneichen aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 2 einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁴ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD, soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Abrupte Freistellung von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹², insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (!) (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren)

¹² Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, die aufgrund ihrer Größe dem Schwarzspecht zuzuordnen ist.

¹³ Wertgebende Bäume sind Laubbäume mit sichtbaren Höhlen, starke Laubbäume sowie weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

¹⁴ stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren

II.1.18 Schwarzstorch

Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischbestände in Waldgebieten mit einer Gesamtgröße von mind. 50 ha und einer Entfernung von mind. 1 km von Siedlungen im jeweiligen Vogelschutzgebiet. Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum 298,61 ha.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Nichtbeachtung der Vorschriften zum Horstschutz gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärlern²³, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärlern auf einer Fläche von 50 ha führt²⁴ (!)
- Entwässerungsmaßnahmen (!)

23 Horstbaumanwärlern sind Eichen mit mind. 70 cm BHD und einem Mindestabstand von 200 m zum Waldaußenrand in hiebsunreifen Laubholzbeständen (§ 13 Abs. 5 LWaldG). Sie sollen möglichst starke Seitenäste oder Stammgabelungen oberhalb von 6 m Höhe, Nähe zu Gewässern sowie große Abstände zu Störquellen wie Straßen aufweisen.

24 Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 50 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen.

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

Wiederherstellung oder Renaturierung von Gewässern, insbesondere Fließgewässern

- Endgültige Belassung von Restvorräten, insbesondere Stieleiche
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Ausweisung eines erhöhten Anteils von Altholzinseln
- Erhöhung des Anteils von Stiel- oder Traubeneiche

II.1.19 Zwergschnäpper

Bezugsraum sind alle Buchenbestände (257,81 ha) des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Unterschreitung des Anteils von Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad > 0,9 auf unter 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nistbaumanwärlern oder anderen wertgebenden Bäumen²⁷ im Rahmen von Pflege- oder Erntearbeiten, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5²⁸ wertgebenden Bäumen / ha Buchenfläche führt (!)
- Entnahme von Totholz²⁹ aus Buchenbeständen ab 80 Jahre so weit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

27 Wertgebende Bäume sind Buchen sowie ggf. andere heimische Laubbäume des Oberstandes mit sichtbaren Höhlen, ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

28 z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

29 Gewertet wird stehendes Totholz ab 20 cm BHD sowie liegendes Totholz ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Biotopbäume pro ha Buchenfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren in Buchenbeständen
- Umbau von Nadelbaum- in Buchenbestände
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – auch auf Teilflächen

Tabelle 36: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Vogelarten

Schutzobjekt	Art des Zieles	Ziel-Code	Erhaltungsziel	Fläche (ha)
Mittelspecht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	493,86
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Ende Februar stattfinden	
Rotmilan/ Schwarzmilan	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	473,99 / 489,97
		Ws15	keine Freistellung von Horstbäumen	
Schwarzspecht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	625,09
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	
		Ws15	keine Freistellung von Horstbäumen	
Zwerg- schnäpper	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	257,81
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
		Ws19	Erhalt des Anteils von Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad > 0,9 auf mind. 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände	
		Ws28	Forstliche Nutzungen dürfen nur im Zeitraum November bis Ende Februar stattfinden	
Schwarzstorch	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	298,61
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	

II.2 Verkehrssicherung

Tabelle 37: Verkehrssicherung im GGB DE 2546-301

Art des Zieles	Ziel-Nummer	Erhaltungsziel	BHE-Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkung
Schutz	Ws24	Verkehrssicherung	74,06	Siehe Maßnahmentabelle	Nur Landeswald

Grundsätzlich finden im Landes- und Anstaltswald des Forstamtes Lüttenhagen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren statt. Grundlage ist die Dienstanweisung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht (VSP) bei (Wald-)Bäumen der Landesforst MV (2022).

In der folgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen für den jeweiligen Waldlebensraumtyp und/oder vorkommende Arten des Anhang II und IV dargestellt.

Tabelle 38: Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Verkehrssicherung für die Waldlebensraumtypen und Arten

	Verkehrssicherungsfläche (ha) (60 Meter breiter Streifen an öffentlichen Straßen und Wegen)											
	WLRT 9130		Mittelspecht/ Rot- u. Schwarzmilan		Schwarzspecht		Zwergschnäpper		Großes Mausohr		Mopsfledermaus	
	Fläche (ha)	Fläche (%)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Fläche (ha)	Fläche (%)
im Gebiet bezogen auf Landes-/ Anstaltswald	12,81	3	63,71	15	74,06	18	12,81	3	12,64	3	74,06	18

Da die Beeinträchtigungen ausschließlich durch punktuelle Eingriffe und zeitlich stark versetzt stattfinden (außerhalb der Brut- und Aufzuchszeiten), ist von einer Unerheblichkeit für den Erhaltungszustand und die Fläche der Waldlebensraumtypen und der Artenhabitate auszugehen.

II.3 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 28.09.2022 (Fortschreibung)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern (2001/2022)
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald (2001)
- Leitlinien-Dauerwald 2022
- Managementplan für das GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ Januar 2019
- Fachbeitrag Wald für das GGB DE 2546-301 „Schlavenkensee“ November 2011

III Anhang

III.1 Maßnahmenplanung

III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7627_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7627_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We2
3_6_7627_a_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_a_6_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7627_a_6_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws26, Ws28, WS34, Ws35, We4, We17, We21, We32
3_6_7627_a_8_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws28, We2
3_6_7627_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_a_9_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We1, We3
3_6_7627_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_b_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7627_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_b_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_b_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7627_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7627_b_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7627_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_c_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7627_c_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7627_c_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_c_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_c_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7627_c_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_d_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7627_d_0_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_d_0_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_e_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7627_e_0_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7627_h_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7627_h_0_2	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7627_i_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7627_k_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7627_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7627_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7627_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7627_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7627_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7627_x_6_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7628_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7628_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We1, We2, We3
3_6_7628_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We32
3_6_7628_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7628_f_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7628_g_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7628_g_0_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7628_h_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7628_k_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We1, We3
3_6_7628_l_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7628_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7628_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7628_x_3_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7628_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7628_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7628_x_6_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7629_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7629_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7629_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, Ws35
3_6_7629_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7629_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws28, We1, We2, We3
3_6_7629_a_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7629_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7629_a_7_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7629_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We1
3_6_7629_a_8_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3, We20
3_6_7629_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28, WS34, We1, We21
3_6_7629_a_10_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7629_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We2
3_6_7629_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7629_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7629_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We11, We19
3_6_7629_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7629_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7629_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7629_x_6_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We11, We19
3_6_7629_x_7_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7629_x_8_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7629_x_9_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7630_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7630_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7630_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7630_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28, We21
3_6_7630_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3, We5, We21
3_6_7630_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7630_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34
3_6_7630_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7630_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7630_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2
3_6_7630_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7630_c_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws28, We3, We21
3_6_7630_x_1_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7630_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7630_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7630_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7631_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7631_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7631_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws28, We1, We2, We5, We22, We32
3_6_7631_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7631_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7631_a_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7631_a_5_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7631_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7631_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We2
3_6_7631_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28, We1
3_6_7631_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We2
3_6_7631_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7631_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7631_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7631_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7631_x_5_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19, We31
3_6_7631_x_6_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7632_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7632_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7632_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7632_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws21, Ws26, Ws28, We2, We3
3_6_7632_a_3_2	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7632_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2
3_6_7632_b_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws28, We2, We5
3_6_7632_c_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7632_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7632_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7632_x_3_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7633_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7633_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7633_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7633_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7633_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34
3_6_7633_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws20, Ws24, Ws26, Ws28, WS34, We2
3_6_7633_a_7_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7633_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7633_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7633_a_9_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7633_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7633_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7633_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7633_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7633_x_5_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7633_x_6_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7634_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2
3_6_7634_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We5
3_6_7634_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7634_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We2
3_6_7634_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We2, We3
3_6_7634_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7634_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7634_x_3_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7634_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7634_x_5_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7634_x_6_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7635_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7635_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws26, Ws28, We3
3_6_7635_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7635_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7635_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, We1, We3, We5
3_6_7635_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7635_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7635_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7635_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7635_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7636_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws24, Ws26, Ws28, We3, We17
3_6_7636_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7636_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, WS34, We3, We30
3_6_7636_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, We19, We32

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7636_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws24, Ws26, Ws28, We3, We17, We19
3_6_7636_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7636_a_5_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We4, We22
3_6_7636_a_5_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7636_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7636_a_6_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2
3_6_7636_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7636_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7636_y_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7637_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We2, We3
3_6_7637_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, WS34, We2
3_6_7637_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2
3_6_7637_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7637_b_2_2	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7637_c_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We2
3_6_7637_d_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7637_e_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7637_e_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7637_e_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2
3_6_7637_e_3_2	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7638_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28
3_6_7638_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2
3_6_7638_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28
3_6_7638_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7638_a_3_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, Ws35, We3
3_6_7638_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7638_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We2, We3
3_6_7638_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We1, We3, We5
3_6_7638_a_6_2	Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7638_a_7_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7638_a_8_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7638_b_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7638_b_0_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7638_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7638_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7638_x_3_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7638_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7638_x_6_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7638_x_7_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7638_x_8_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7638_x_9_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7639_a_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7639_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We32

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7639_c_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7639_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7639_d_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2
3_6_7639_e_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7639_e_0_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7639_f_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7639_g_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7639_l_0_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25
3_6_7639_m_4_1	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7639_m_4_2	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7639_n_2_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws21, Ws26, Ws28, We3
3_6_7639_o_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7639_s_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7639_s_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7639_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7639_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7639_x_52_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7639_x_53_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7639_x_54_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7640_a_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws21, Ws26, Ws28, We32
3_6_7640_a_0_2	Ws2, Ws3, Ws12, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws27, Ws28, We3, We19
3_6_7640_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7640_e_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7640_f_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7640_g_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7640_h_0_1	Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We2, We3, We7, We10
3_6_7640_i_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We1, We3, We21
3_6_7640_m_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7640_o_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7640_p_1_1	Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7640_p_2_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7640_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7640_x_10_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_55_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_56_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_57_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_58_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_59_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_60_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_61_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7640_x_62_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_63_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7640_x_64_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7641_a_0_1	Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7641_b_0_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25, Ws26
3_6_7641_c_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_d_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_e_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_f_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_f_0_2	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_g_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_h_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7641_i_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7641_k_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_l_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7641_m_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_n_0_1	Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7641_n_0_2	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_o_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_p_1_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_q_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7641_r_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7641_s_0_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3, We4
3_6_7641_t_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7641_u_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_1_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28
3_6_7641_x_63_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_64_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_65_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28
3_6_7641_x_66_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7641_x_67_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7641_x_68_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_69_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We11, We19
3_6_7641_x_70_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7641_x_71_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7641_x_72_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7641_x_73_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_74_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7641_x_75_1	Ws12, Ws13, Ws16, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7642_a_1_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25, Ws26
3_6_7642_a_2_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_b_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_c_0_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25
3_6_7642_d_0_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25
3_6_7642_e_0_1	Ws13, Ws17, Ws25, Ws26
3_6_7642_f_0_1	Ws13, Ws17, Ws25

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7642_g_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_h_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_i_0_1	Ws13, Ws17, Ws21, Ws25
3_6_7642_k_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_l_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_m_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_m_0_2	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_n_0_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_n_0_2	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_x_65_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_x_70_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_x_71_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_x_75_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7642_x_76_1	Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7644_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7644_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7644_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28, We3
3_6_7644_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws26, Ws28, We3, We32
3_6_7644_a_2_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7644_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7644_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7644_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws28, WS34
3_6_7644_a_4_2	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28
3_6_7644_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34
3_6_7644_a_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28
3_6_7644_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws28, We11
3_6_7644_a_7_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28
3_6_7644_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7644_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3, We4
3_6_7644_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7644_b_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We2, We3
3_6_7644_b_3_3	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7644_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7644_b_6_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3
3_6_7644_b_7_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7644_b_7_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We3, We21
3_6_7644_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7644_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7644_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7644_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7644_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7644_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7644_x_6_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7644_x_7_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7644_x_8_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7644_x_9_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7644_x_10_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7644_x_11_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7644_x_12_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, We3
3_6_7645_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_4_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, WS34
3_6_7645_a_5_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws26, Ws28
3_6_7645_a_7_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We4, We21, We32
3_6_7645_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_a_9_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7645_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_4_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7645_b_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7645_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28
3_6_7645_c_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7645_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7645_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_6_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_7_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7645_x_8_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7645_x_9_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7646_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_a_1_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, WS34, We3
3_6_7646_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7646_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7646_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, We3
3_6_7646_a_6_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7646_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7646_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7647_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28, WS34, We2
3_6_7647_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws24, Ws28, WS34, We3
3_6_7647_a_2_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7647_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7647_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws24, Ws26, Ws28, We3
3_6_7647_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7647_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_x_4_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7647_x_6_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7648_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, WS34, We1, We3, We4
3_6_7648_a_1_2	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7648_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7648_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3
3_6_7648_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7648_a_5_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28
3_6_7648_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7648_x_1_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7649_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws9, Ws12, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws24, Ws28
3_6_7649_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws21, Ws26, Ws28
3_6_7649_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws19, Ws21, Ws26, Ws28, We3, We32
3_6_7649_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, We3
3_6_7649_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7649_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws21, Ws28, We3, We21
3_6_7649_x_1_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7649_x_2_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7649_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7649_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7649_x_5_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7649_y_1_1	Ws13, Ws17, Ws28

Forstadresse	Maßnahmen
3_6_7650_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_a_1_3	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7650_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, WS34, We3
3_6_7650_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3, We20
3_6_7650_a_4_2	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3
3_6_7650_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7650_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2, We3
3_6_7650_c_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7650_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7650_x_3_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28
3_6_7650_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7651_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We3, We20
3_6_7651_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, WS34, We2, We20, We30
3_6_7651_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws7, Ws13, Ws15, Ws17, Ws19, Ws26, Ws28, We4
3_6_7651_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws18, Ws28
3_6_7651_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws16, Ws17, Ws21, Ws28, We1, We3
3_6_7651_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws26, Ws28, We2
3_6_7651_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We2
3_6_7651_a_7_2	Ws4, Ws13, Ws17, Ws25
3_6_7651_b_0_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws18, Ws28, We3
3_6_7651_x_1_1	Ws13, Ws17, Ws28
3_6_7651_x_2_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7651_x_3_1	Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7651_x_4_1	Ws12, Ws13, Ws17, Ws27, Ws28, We19
3_6_7652_e_2_1	Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws17, Ws28, We3

III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen

Maßnahme Nr.	Ziel	Maßnahme Beschreibung	Erläuterung
Ws1	Schutz	Erhalt von vorhandenen nutzungsfreien Altbäumen (Alter > 120 Jahre; RER > 60 Jahre)	nur bei Restvorrat oder Überhalt lebensraumtypischer Baumarten;
Ws2	Schutz	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brut-, kartierte Potentialbäume etc.) und Biotopbäumen durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	es ist das grundsätzliche Ziel mind. 10 Stück/ha Biotopbäume zu entwickeln bzw. zu erhalten; vorzugsweise in Gruppen mit Kronenschluss
Ws3	Schutz	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzelstern	stehendes und liegendes Totholz mind. 20m ³ /ha bzw. mind. 3 tote Altbäume alle WLRT außer 91D0*
Ws4	Schutz	Erhalt von Altholzinseln	
Ws6	Schutz	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile (mind. 100m um das Vorkommen)	Bestandesstruktur erhalten, dauerhafte Beschattung des Standorts sowie kühl, feuchtes Bestandesinnenklima für das Grüne Besenmooses
Ws7	Schutz	Dauerbestockung erhalten	Sofern eine Dauerbestockung benötigt oder ein WLRT und seine Artengemeinschaft durch starke Eingriffe gefährdet würde (z.B. Erosion). Der B° des Oberstandes darf erst unter 0,5 abgesenkt werden wenn die Höhe des Unterstandes mind. 10m beträgt. alle WLRT außer 91D0*, 91T0, 91U0
Ws8	Schutz	Erhalt von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nichtholzbodenflächen, keine Voran- oder Unterbauten	diese Maßnahme bezieht sich auf die WLRT 91T0 und 91U0 (im günstigen Erhaltungszustand) als auch auf die Waldränder in den Vogelschutzgebieten
Ws9	Schutz	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,1-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	
Ws10	Schutz	Erhalt naturnaher gewässerbegleitender Bestockung	für die LRT 91E0*/3260 und insektenfressende Arten
Ws11	Schutz	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten bereits sehr hoch ist und die Bewertung bereits C ist oder von B nach C zu kippen droht. alle WLRT
Ws12	Schutz	Erhalt von Kleingewässern sowie deren Trophie	keine Befahrung mit schweren Maschinen; keine Ablagerung von Schlagabraum
Ws13	Schutz	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	keine Entwässerungsmaßnahmen; WLRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0*
Ws15	Schutz	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	
Ws16	Schutz	Freistellung von Habitatbäumen / Potentialbäumen	mit dieser Maßnahme ist ausschließlich der einzelne Habitatbaum gemeint, es handelt sich nicht um eine flächige Maßnahme
Ws17	Schutz	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	1. direkter Artenschutz 2. Reduktion des Nahrungsangebotes für Insektenfresser, Akkumulation von PSM durch gehäufte Aufnahme geschädigter Insekten ggf. mit Auswirkungen auf Fertilität und Reproduktionsrate
Ws18	Schutz	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	alle WLRT außer 91T0 und 91U0
Ws19	Schutz	10% aller Buchen-Baumholzbestände sollen einen Bestockungsgrad von mind. 0,9 aufweisen	Buchenbestände ab 20cm BHD (ab ca. 60 Jahren) mit B°>0,9
Ws20	Schutz	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden; Maßnahme wird verwendet wenn kein Erschließungskonzept erkennbar ist; alle WLRT
Ws21	Schutz	Wildschäden reduzieren	Wildverbiss, Fege- und Schälschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild; Maßnahme wird für die Bewertungseinheit verwendet, wenn die Verjüngung auf über 10% der Fläche geschädigt wird; alle WLRT
Ws22	Schutz	Reduzierung von Störungen, Erhalt störungsarmer Bereiche	Besucherlenkung; Beseitigung von Abfällen jeglicher Art; Umsetzung der Managementplanung z.B.: Information der

Maßnahme Nr.	Ziel	Maßnahme Beschreibung	Erläuterung
			Öffentlichkeit, Sperrung von Wegen für Fahrzeuge und/oder Fußgänger
Ws23	Schutz	Anlage und Unterhaltung von Rückegassen im Abstand von mind. 40m	Maßnahme wird verwendet auf allen Nass-Standorten (N), wechselfeuchten Standorten (W) und Überflutungsstandorten (Ü) - gilt nicht für den 91D0*
Ws24	Schutz	Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund rechtlicher Vorgabe (doppelte Baumlänge des vorhandenen Bestandes)	Maßnahme wird verwendet in Flächen in denen die Verkehrssicherungspflicht besteht, es werden alle bestehenden artenschutzrechtlichen Belange zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung geprüft
Ws25	Schutz	Prozessschutz	Verzicht auf forstwirtschaftliche Bewirtschaftung jeglicher Art
Ws26	Schutz	Erhalt der ausgewiesenen Habitatfläche in Fläche und Erhaltungszustand	unterwuchssarme Laub(misch)-waldbestände (mind. 20% RBU; BHD >= 20; SG >= 0,8) 1. Ohne UN 2. UN mit BHD<20cm, SG<0,4 3. UN RBU mit BHD>=20cm
Ws27	Schutz	Dauerhafte Offenhaltung von LRT und NHB	FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes sind dauerhaft bestockungsfrei zu halten
Ws28	Schutz	Nutzungen sterbender/abgestorbener Bäume mit Rindenablösung dürfen nur im Zeitraum November bis Ende Februar stattfinden, sofern mind. 10 Biotopbäume/ha auf der Fläche verbleiben	Umsetzung des §44 BNatSchG
Ws29	Schutz	Erhalt der Dynamik und des Reliefs	Schutzmaßnahmen für LRT 2110 – 2190, WLRT 2180
Ws30	Schutz	Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen inkl. vorhandener Überflutungsbereiche	Schutzmaßnahmen für LRT 3260, WLRT 91E0*
Ws31	Schutz	Ausgewiesene LRT 4110-6510 gemäß Managementplanung erhalten	Schutz von offenen LRT 4110-6510
Ws32	Schutz	Erhalt von Sonderstrukturen (Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Bäumen, Alleen, Waldsäumen, Waldrändern und Lesesteinhaufen)	keine Beseitigung, Beschädigung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung
Ws33	Schutz	Sperrung von Waldwegen von März bis August	Schutzmaßnahme aus der Managementplanung
Ws34	Schutz	Erhalt toter Nadelbäume mit ablösender Rinde, vorzugsweise in Gruppen	Tötungen von Mopsfledermäusen können effektiv nur verhindert werden, wenn der Einschlag sterbender/toter Nadelbäume vor der Schollenbildung oder nach deren Abfall erfolgt
Ws35	Schutz	Hiebsruhe bis zur nächsten Zustandsüberwachung	aufgrund von Artenschutz wird in der Waldfläche bis zur nächsten Inventur keine Nutzung stattfinden
Ww1	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein sehr guter Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines sehr guten Erhaltungszustandes eines WLRT ab.
Ww2	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines WLRT ab.
Ww3	Wiederherstellung	Wiederherstellung einer verloren gegangenen WLRT-Fläche	Herstellung einer WLRT-Fläche im Bereich des GGB.
We1	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an nutzungsfreien Altbäumen, mind. 10/ha	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Altbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen alter Bäume (Alter > 120 Jahre) inkl. deren Förderung (B° ≤ 0,1). Alle WLRT außer 91D0*.
We2	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäumen	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Biotopbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen neu entstehende Biotopbäume inkl. deren Förderung (mind. 10 Stück/ha) in allen WLRT
We3	Entwicklung	Erhöhung der Totholzmenge	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Totholz ab - mind. 20m³. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen anfallenden Totholzes, in allen WLRT außer 91D0* und 91U0
We3a	Entwicklung	Erhöhung der Menge an stehendem Totholz	Maßnahme zielt auf Erhöhung von stehendem Totholz ab (mind. 3 Stück pro ha), besonders bedeutend für den Artenschutz
We4	Entwicklung	Ausweisung von temporären Altholzinseln	Diese Maßnahme soll dazu dienen Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen. (Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)

Maßnahme Nr.	Ziel	Maßnahme Beschreibung	Erläuterung
We4a	Entwicklung	Ausweisung von dauerhaften Altholzinseln ($B^{\circ} \geq 1,0$, Alter ≥ 120 Jahre)	Diese Maßnahme soll dazu dienen natürliche Waldprozesse dauerhaft zu gewährleisten (inkl. Totholzakkumulation).
We5	Entwicklung	Stammzahlreicher Überhalt	Diese Maßnahme soll dazu dienen, Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen ($B^{\circ} \geq 0,1-0,35$). WLRT 9110, 9130, 9150
We7	Entwicklung	Mischwuchsregulierung zugunsten von Laubholz / lebensraumtypischen Baumarten	alle WLRT, außer 91T0 und 91U0
We8	Entwicklung	Lebensraumtypische Baumarten fördern	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne aktive Förderung der lebensraumtypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann; gemeint ist die Förderung durch waldbauliche Maßnahmen
We9	Entwicklung	Nichtlebensraumtypische Baumarten entfernen inkl. Nadelholzanteilen	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne das Entfernen der lebensraumuntypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann; alle WLRT
We10	Entwicklung	Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um spezielle Baumarten zu unterstützen oder um mehrschichtige Strukturen zu erhalten oder zu schaffen, alle WLRT
We11	Entwicklung	Räumung des Schlagabraums aus dem Gewässerbett	Maßnahme für wasserführende OLRT
We12	Entwicklung	Renaturierung und Wiedervernässung von Moorstandorten	WLRT 91D0* und 91E0*
We13	Entwicklung	Entwässerungseinrichtungen beseitigen bzw. verbauen	Wichtigste Maßnahme in Mooren; Verbau kann im Verfüllen von Schlitzgräben mit Torf, oder aber im Einbau von Stauwehren bestehen; für die Detailplanung ist in der Regel eine detaillierte Erhebung des Reliefs und der Gräben erforderlich, WLRT 9160, 9190, 91D0* u. 91E0*
We14	Entwicklung	Naturnahen Wasserhaushalt wieder herstellen	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Wassermangels nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (WLRT 9160, 9190, 91D0* und 91E0*)
We15	Entwicklung	Freistellen und offenhalten besiedelter Kleingewässer	Entwicklungsmaßnahme für Arten der Feuchtgebiete
We16	Entwicklung	Nährstoffeinträge vermeiden	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Nährstoffeintrages nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (hauptsächlich WLRT 91D0*, 91T0))
We17	Entwicklung	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept (grundsätzliches Ziel sollte dabei ein Rückegassenabstand von 40m sein)	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden.
We18	Entwicklung	Wildschäden reduzieren	Wildverbiss, Fege- und Schälsschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild ist deutlich erkennbar, überschreitet aber noch nicht den 10%-Flächenanteil
We19	Entwicklung	Reduzierung von Störungen, Beseitigung von Müllablagerungen	Besucherlenkung; Beseitigung von Abfällen jeglicher Art; Umsetzung der Managementplanung z.B.: Information der Öffentlichkeit, Sperrung von Wegen für Fahrzeuge und/oder Fußgänger
We20	Entwicklung	Umbau von Nadelbaum- in Laub- bzw. Buchenbestand	Maßnahme ist erforderlich, um das Waldinnenklima und die Grundwasser-neubildung positiv zu verändern; auf humussensiblen Standorten soll aufgrund des Bodenschutzes kein dominierendes Nadelholz wachsen; Waldbestände in der direkten Umgebung von 3130, 3140, 3150, 3160 sowie offene Moore (7140)
We21	Entwicklung	Förderung blühender Pflanzen und Gehölze - Anlage von Waldaußenrändern (10-30m)	Maßnahme ist erforderlich, um Nährstoffzufuhr aus dem benachbarten Offenland zu verhindern und/oder Windruhe im Wald zu erhöhen; Förderung blühender Gehölze zur Erhöhung Insektenreichtums
We21a	Entwicklung	Förderung blühender Pflanzen und Gehölze - Anlage von Waldinnenrändern (10-15m)	Maßnahme ist erforderlich, um unterschiedlich ausgeprägte Waldstrukturen, z. B. entlang von Waldwegen, Bachläufen und Lichtungen zu erhalten bzw. zu entwickeln; Förderung blühender Gehölze und blühenden krautigen Pflanzen, Erhöhung der Besonnung, Erhöhung des Insektenangebotes
We22	Entwicklung	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	Maßnahme ist erforderlich, um besonders sensible Bereiche von Wald-Lebensraumtypen und/oder Habitaten positiv zu entwickeln

Maßnahme Nr.	Ziel	Maßnahme Beschreibung	Erläuterung
We23	Entwicklung	Ausweisung von Pufferflächen im Offenlandbereich	Maßnahme ist erforderlich, um prioritäre Wald-Lebensraumtypen im Grenzbereich zum Offenland positiv zu entwickeln, WLRT 9180*, 91D0*, 91E0*, 91G0*
We24	Entwicklung	Schaffung von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nichtholzbodenflächen, keine Voran- oder Unterbauten	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtypen 91T0 und 91U0 in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln sowie in VSG die Vögel der Waldränder zu unterstützen
We25	Entwicklung	Pflege von Kleingewässern, inkl. Neuanlage und Vergrößerung	Maßnahme ist erforderlich um Kleingewässer zu entwickeln bzw. vorsorglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verhindern
We26	Entwicklung	Freilegen des Rohbodens	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtyp 91T0 positiv zu entwickeln
We27	Entwicklung	Anpflanzung lebensraumtypischer Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um durch Kalamitäten oder Naturereignisse gestörte Wald-Lebensraumtypen wiederherzustellen
We28	Entwicklung	Pflanzung von Eichen und Förderung von Eichen aus Naturverjüngung	Maßnahme ist erforderlich für den Artenschutz
We29	Entwicklung	Neuanlage bzw. Entwicklung von zusätzlichen Lebensraumtypen (FFH-RL)	Maßnahme ist erforderlich um die Fläche der FFH-Waldlebensraumtypen dauerhaft zu sichern und zu erhöhen. Besondere Bedeutung haben dabei die Eichenwälder 9160, 9190 und 91G0*.
We30	Entwicklung	Umbau von Fichtenbeständen in laubholzdominierte Mischbestände	Maßnahme ist erforderlich um die Klimaresilienz der Wälder zu verbessern, bei den Laubhölzern sollen die tiefwurzelnden Hartholzarten dominieren
We31	Entwicklung	Auflichtung der Bestockung in/an Habitaten sowie am Rand von Gewässerlebensraumtypen	Reduktion der Bestockungsdichte um Licht- und Wärmeeinfall zu ermöglichen (LRT 3140-3160, 3260)
We32	Entwicklung	Ausweisung einer Habitatbaumgruppe	um einen Quartierbaum effektiv zu schützen kann eine Habitatbaumgruppe um das Quartier ausgewiesen werden, damit bleibt das unmittelbare Umfeld dauerhaft geschützt
We33	Entwicklung	Erhalt von Sonderstrukturen (Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Bäumen, Alleen, Waldsäumen, Waldrändern und Lesesteinhaufen)	Verbesserung von Habitaten (Pflanzung von Gehölzen, Anlage von Hecken oder Lesestein-/Totholzhäufen)
We34	Entwicklung	Ausgewiesene LRT gemäß Managementplanung entwickeln	Verbesserung von offenen LRT 4110-6510

III.2 Kartendarstellung

III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen